

Verkündungsblatt 06/2017

31.08.2017

Inhaltsübersicht

Ordnungen der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen.....	2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und den Masterstudiengang Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext (Allgemeiner Teil)	2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Besonderer Teil)	22
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext (Besonderer Teil)	39
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	56
Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext	69

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und den Masterstudiengang Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext (Allgemeiner Teil)

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 7. Dezember 2016 die nachfolgende Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) für den Bachelor- und Masterstudiengang Soziale Arbeit beschlossen. Die Ordnung wurde am 8. Mai 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 31. August 2017.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Grundlagen	3
§ 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Bachelor-/Masterprüfung	3
§ 3 Hochschulgrad	3
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums	4
§ 5 Leistungspunkte	4
§ 6 Teilzeitstudium	4
2. Abschnitt: Prüfungen und Bewertungen	5
§ 7 Prüfungsgegenstand und Prüfungssprache	5
§ 8 Prüfungsformen	5
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung	9
3. Abschnitt: Bachelor- und Masterprüfung	11
§ 10 Bachelor- und Masterprüfung	11
§ 11 Module und Prüfungsleistungen Bachelor- und Masterarbeit	11
§ 12 Bachelor-/Masterthesis	11
§ 13 Bachelor-/Masterkolloquium	12
§ 14 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung	13
§ 15 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	13
4. Abschnitt: Termine, Fristen, Verfahren	14
§ 16 Prüfungstermine, An- und Abmeldung zu Prüfungen	14
§ 17 Zulassungsverfahren; Prüfungsverfahren	14
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen	14
§ 19 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	15
§ 20 Anerkennung von externen hochschulischen Leistungen/Anrechnung beruflicher Kompetenzen	15
§ 21 Nachteilsausgleich wegen außergewöhnlicher Härten	16

§ 22 Versäumnis und Rücktritt aus triftigem Grunde	16
§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit der Bachelor- und Masterprüfung	17
§ 24 Einsicht in Prüfungsunterlagen und Prüfungsakte	18
§ 25 Überprüfung von Prüfungsentscheidungen, Rechtsmittel.....	18
5. Abschnitt: Institutionelle Regelungen	18
§ 26 Prüfungskommission	18
§ 27 Verfahren in der zentralen Prüfungskommission	19
§ 28 Prüferinnen oder Prüfer.....	19
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	20
§ 29 Beendigung des Studiums	20
§ 30 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	20

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung

- (1) Prüfungsordnungen für den Bachelor- und Masterstudiengänge Soziale Arbeit der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hildesheim/Holzminde n/Göttingen bestehen aus diesem allgemeinen Teil und einem für den jeweiligen Studiengang geltenden besonderen Teil, der die Bestimmungen des allgemeinen Teils für diesen Studiengang konkretisiert und ergänzt. Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung und der entsprechende besondere Teil der Prüfungsordnung bilden die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang.
- (2) Der besondere Teil der Prüfungsordnung regelt mindestens Bezeichnung, Dauer und Abschluss des Studiengangs sowie Inhalt, Art und Umfang der für den Studiengang vorgeschriebenen Prüfungsleistungen.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Bachelor-/Masterprüfung

- (1) Das Studium im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern in der Lage sind.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen die Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erlernen, die zu einem qualifizierten und verantwortlichen Handeln in der Berufspraxis befähigen und es ermöglichen, ein (fach-)wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen. Dabei sollen die Studierenden auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit Anderen, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Die Prüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie einer Bachelorarbeit (Bachelorthesis mit Kolloquium) zusammen.
- (4) Im Rahmen des Masterstudiums sollen die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Die Studierenden vertiefen wissenschaftliche Erkenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller Methoden. Sie sind in der Lage, fachlich komplexere Zusammenhänge zu überblicken, vertieft wissenschaftlich zu arbeiten, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden eigenständig anzuwenden, ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.
- (5) Die Masterprüfung führt zum zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Die Prüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie einer Masterarbeit (Masterthesis mit Kolloquium) zusammen. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben die grundsätzliche Berechtigung sowohl zur Promotion als auch für den Höheren Dienst.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Abschlussprüfung an der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen verleiht die Hochschule nach näheren Bestimmungen des besonderen Teils der Prüfungsordnung den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ beziehungsweise „Master of Arts“.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen bei einem Bachelorstudiengang sechs Semester (180 Credits) und bei einem Masterstudiengang vier Semester (120 Credits).
- (2) Das Studium im Bachelor-/Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammengehörende Lehr- und Lerneinheit.
- (3) Die Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Studium umfasst Module und Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang wird im jeweiligen besonderen Teil geregelt.
- (5) Der Fakultätsrat kann das Angebot im Wahlpflichtbereich verändern, wenn es im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation mit den anderen Angeboten im Wahlpflichtbereich gleichwertig ist.
- (6) Die Studierenden wählen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Wahlpflichtbereiche aus.

§ 5 Leistungspunkte

- (1) Nach Abschluss eines Moduls mit mindestens der Note „ausreichend“ bzw. „bestanden“ werden unabhängig von der für das Modul erzielten Note Leistungspunkte (Credits) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Credits kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand und ermöglichen darüber hinaus eine Quantifizierung der angestrebten Lernergebnisse. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Kompetenzen, die verdeutlichen, was die Studierenden nach Abschluss eines Lernprozesses wissen, verstehen und/oder können. Die Lernergebnisse sind für jedes Modul zu definieren und die Lehrveranstaltungen des Moduls daran auszurichten. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die ggf. dazu gehörenden Praxiszeiten, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und die Vorbereitung und die Teilnahme an Leistungskontrollen.
- (2) Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden regelmäßig 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt und in 30 Credits (ECTS) umgerechnet. Ein Credit entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für die studienintegrierten Praxisphasen werden Credits entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit ausgewiesen.

§ 6 Teilzeitstudium

- (1) Es besteht nach Maßgabe der Ordnungen zur Regelung des Teilzeitstudiums an der HAWK Hildesheim/Holzminde n/Göttingen in der jeweils gültigen Fassung die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums.
- (2) Die festgelegten Bearbeitungszeiten für die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines Teilzeitstudiums nicht verlängert.

2. Abschnitt: Prüfungen und Bewertungen

§ 7 Prüfungsgegenstand und Prüfungssprache

- (1) Gegenstand einer Modulprüfung sind die dem Modul zugrunde liegenden Lehr- und Lerngegenstände und die entsprechend erworbenen Kompetenzen. Jedes Modul wird grundsätzlich durch mindestens eine Prüfungsleistung abgeprüft.
- (2) Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern des jeweiligen Moduls festgelegt. Der Studentin oder dem Studenten kann von den Prüferinnen und Prüfern Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge für die Aufgabenstellung zu machen.
- (3) Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Nach Festlegung der Fakultät in den studien gangspezifischen Anlagen kann für einzelne Module oder für den gesamten Studiengang auch Englisch Lehr- und Prüfungssprache sein. Für eine Veranstaltung, die gerade der Vermittlung von Sprachkenntnissen dient, ist Lehr- und Prüfungssprache regelmäßig die jeweils gelehrt e Sprache.
- (4) Prüfungszeitpunkt, Prüfungsform und Prüfungsdauer sind bis zum festgelegten Anmeldeschluss zu den Prüfungen von den Prüfenden festzulegen. Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen desselben Studiengangs sind nach Möglichkeit auszuschließen. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung sind im jeweiligen besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch festgelegt.

§ 8 Prüfungsformen

- (1) Die Prüfungsformen, in denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind im besonderen Teil und im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des besonderen Teils wie folgt abgelegt werden:

Prüfungsleistungen	Abk.
Schriftliche Prüfungsleistungen	
Klausur	K
Hausarbeit	H
Mündliche Prüfungsleistungen	
Mündliche Prüfung	M
In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen	
Referat	R
Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen	RP
Experimentelle Arbeit	EA
Berufspraktische Übung	BÜ
Tagesprojekt	TP
Wochenprojekt	WP
Projektarbeit	PA
Moderation	MOD

Präsentation	P
Exkursions-/Hospitationsbericht	EB
Fallstudie	FS
Sitzungsbetreuung	SB
Sitzungsprotokoll	SP
Empirisches Projekt	EP
Mediales oder künstlerisches Projekt	MP
Rollentraining	RT
Buch-/Aufsatzbesprechung	BAB
Literaturrecherche/-bericht	LR
Gestaltung eines Lehrsegments	GL
Internetrecherche	IR
Portfolio	PF
Konzeptentwicklung	KE
Prüfungsleistung zur Praxisphase	
Praxis-/Projektbericht	PB
Prüfungsleistung im Modul Bachelor- und Masterarbeit (§§ 11-13)	
Bachelorthesis mit Kolloquium oder Masterthesis mit Kolloquium	BT/MT

(3) Besonderheiten der in Absatz 2 genannten Prüfformen

1) Klausuren

In einer Klausur soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungsdauer ist im besonderen Teil festgelegt.

2) Hausarbeiten

Eine Hausarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar. Eine Hausarbeit erfordert eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

3) Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die Dauer der Prüfungsleistung beträgt je Studentin oder Student i.d.R. 15 Minuten und soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von allen Prüfenden zu unterschreiben.

4) Referate

Ein Referat umfasst:

- 4.1) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum,
- 4.2) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie

- 4.3) eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.
- 5) Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:
 - 5.1) die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 - 5.2) die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Lösung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - 5.3) die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 - 5.4) das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit und
 - 5.5) die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.
- 6) Experimentelle Arbeit
Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:
 - 6.1) die theoretische Vorbereitung des Experiments,
 - 6.2) den Aufbau und die Durchführung des Experiments und
 - 6.3) die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.
- 7) Berufspraktische Übungen
Bei berufspraktischen Übungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die betreffenden praktischen Einzeltätigkeiten sicher beherrscht.
- 8) Tagesprojekt
Ein Tagesprojekt stellt die Bearbeitung einer fachtheoretischen oder fachpraktischen Aufgabe innerhalb von 24 Stunden dar. Tagesprojekte sind i.d.R. eingebunden in Projekte bzw. Projektseminare als Bestandteil von Modulen. Die Studierenden sollen in dem vorgegebenen Zeitraum eine thematische Einheit im Projekt/Projektseminar zielorientiert planen und selbstständig mit definierten Beteiligtengruppen durchführen.
- 9) Wochenprojekt
Ein Wochenprojekt stellt die Bearbeitung einer fachtheoretischen oder fachpraktischen Aufgabe innerhalb von sieben Tagen dar. Wochenprojekte sind i.d.R. eingebunden in Projekte bzw. Projektseminare als Bestandteil von Modulen. Die Studierenden sollen in dem vorgegebenen Zeitraum eine thematische Einheit im Projekt/Projektseminar zielorientiert planen und selbstständig mit definierten Beteiligtengruppen durchführen.
- 10) Projektarbeit
Eine Projektarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar.
- 11) Moderation
Eine Moderation umfasst die Leitung einer thematisch vorgegebenen Arbeitsgruppe im Seminar- oder Praxiskontext (z. B. bei Tagungen). Bewertet werden das schriftlich fixierte Konzept, die Strukturierung, Ziel- und Ergebnissicherung sowie der Moderationsstil.
- 12) Präsentation
Bei einer Präsentation handelt es sich um einen mündlichen Vortrag von Arbeitsergebnissen unter Einsatz visualisierender Medien. Bewertet werden die Qualität der inhaltlichen Aussagen, das rhetorische Verhalten, der Vortragsstil und die -methode.
- 13) Exkursionsbericht/Hospitationsbericht
Ein Exkursionsbericht/Hospitationsbericht umfasst die Nachbereitung einer durchgeführten Exkursion/Hospitation. Dabei soll die Studentin oder der Student theoretische Inhalte mit den durch die Exkursion/Hospitation verdeutlichten Praxisinhalten verbinden.
- 14) Fallstudie
Eine Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblems, das in Einzelarbeit oder in einer Gruppe zu lösen ist. Die Fallstudie kann als mündlicher Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung oder als vertiefte schriftliche Auseinandersetzung erbracht werden.
- 15) Sitzungsbetreuung
Eine Sitzungsbetreuung umfasst insbesondere:

- 15.1) die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung,
 - 15.2) die Leitung und Protokollierung der Sitzung und
 - 15.3) die schriftliche Auswertung, die Verlauf und Ergebnisse der Sitzung beinhaltet.
- 16) Sitzungsprotokoll
Ein Sitzungsprotokoll umfasst die schriftliche Dokumentation einer Lehr- oder Arbeitsgruppeneinheit nach den für Protokolle üblichen Kriterien. Es kann die schriftliche Reflexion eines eigenen Gedankens mit Bezug zum Thema der protokollierten Einheit umfassen.
 - 17) Empirisches Projekt
Ein empirisches Projekt umfasst:
 - 17.1) die Darlegung einer Untersuchungsfrage,
 - 17.2) die Begründung der Wahl einer Erhebungs- und Auswertungsmethode,
 - 17.3) eine Datenerhebung und
 - 17.4) die Datenauswertung.
 - 18) Mediales oder künstlerisches Produkt
Ein mediales oder künstlerisches Produkt kann in Modulen mit ästhetisch-kulturellen bzw. medialen Kompetenzprofilen entstehen: Als Gestaltung einer Spielszene, einer Rollenfigur, eines Liedes, eines Raumes als Environment, eines Happenings, eines Video- oder Radiobeitrages, einer Fotodokumentation, eines Bildes, Tanzes u. ä.
 - 19) Rollentraining
Ein Rollentraining dient der Einübung professionellen Handelns und Verhaltens. Bei einem Rollentraining handelt es sich um eine simulierte, eigenständig durchgeführte Beratungs- oder Interventionssituation, in der die Studierenden berufspraktische Kompetenzen nachweisen.
 - 20) Buch- und Aufsatzbesprechung
In einer Buch-/Aufsatzbesprechung soll der komplexe Inhalt der Textgrundlage zusammengefasst werden. Die Studierenden sollen über das bloße Referieren hinausgehen und versuchen, von ihrem Vorverständnis her selbst zu Methode, aufgeworfenen Problemen und Thesen des Autors/der Autorin Stellung zu nehmen.
 - 21) Literaturrecherche/-bericht
Ein Literaturbericht basiert auf der eigenständigen Recherche und Bibliographie zu einem klar umgrenzten Gegenstandsbereich.
 - 22) Gestaltung eines Lehrsegments
Ein Abschnitt einer Seminarsitzung wird von Studierenden gestaltet.
 - 23) Internetrecherche
In einer Internetrecherche sollen über das Internet erreichbare Quellen und Informationen zu einer Fragestellung zusammengestellt und kritisch eingeordnet werden.
 - 24) Portfolio
Ein Portfolio (i.d.R. Prozess-, Produkt-, Themen-, Medien-Portfolio) wird persönlich gestaltet und umfasst mehrere Artefakte und/oder eine Prozess-/Lernreflexion über einen längeren Zeitraum.
 - 25) Konzeptentwicklung
Theoriegeleitete und anwendungsorientierte Entwicklung eines Konzeptes für einzelne Maßnahmen, Angebote, Einrichtungen, etc.
 - 26) Praxis-/Projektbericht
Ein Praxis-/Projektbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:
 - 26.1) eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 - 26.2) eine Beschreibung der Stelle, bei der die berufspraktische Phase (Praktikum bzw. Projekt) absolviert wurde,
 - 26.3) eine Beschreibung der während der berufspraktischen Phase wahrgenommenen Aufgaben,
 - 26.4) eine Theorie geleitete Reflexion der im Praktikum bzw. Projekt erfahrenen eigenen Berufspraxis und Berufsrolle sowie damit verbundener Frage- bzw. Problemstellungen.
- (4) Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Der Studentin oder dem Studenten kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

- (5) Eine schriftliche Prüfung kann in elektronischer Form durchgeführt werden, wenn die Aufzeichnungen des elektronischen Anwendungsprogramms über die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der jeweiligen Bearbeitung des Prüflings und mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand einer Aufbewahrung und einer Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden
- (6) Bei gemeinsamen Prüfungen muss die Autorinnen-/Autorenschaft im jeweils bearbeiteten Teil kenntlich gemacht werden.
- (7) In Prüfungsleistungen mit schriftlichen Anteilen sowie der Bachelor-/Masterthesis ist eine eidesstattliche Erklärung folgenden Inhalts abzugeben: Dass,
 - die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teilen der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
 - die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
 Ferner muss erklärt werden, ob die Arbeit unter die Bestimmungen des Datenschutzes fällt (z. B. bei der Verwendung von Fotos, Interviews oder anderen persönlichen Daten).
- (8) Bei einer Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht (z. B. Referat, Bachelor-/Masterarbeit), müssen alle Teile bestanden sein, damit die Prüfung insgesamt als „bestanden“ bewertet werden kann.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet.
- (2) Der besondere Teil einer Prüfungsordnung kann Studienleistungen vorsehen. Studienleistungen sind Prüfungsleistungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind i.d.R. innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten und die Ergebnisse in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.
- (4) Für die Bewertung von benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Erläuterungen
1,0; 1,3	sehr gut	Eine besonders hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	gut	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung.
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
5,0	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (5) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewerten. Wird die Prüfungsleistung von einer Prüferin oder einem Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet, ist die Prüfungsleistung bestanden.

den“ und von der anderen Prüferin oder dem anderen Prüfer als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfungskommission auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers eine dritte oder einen dritten Prüfenden mit der Bewertung der Prüfungsleistung beauftragen; in diesem Fall ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden sie mit mindestens „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet. Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

- (6) Eine schriftliche Prüfungs- und Studienleistung ist innerhalb der festzusetzenden Abgabefristen direkt bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen, zusätzlich ggf. eine Fassung in elektronisch lesbare Form. Näheres kann durch die Prüfungskommission geregelt werden. Die Bewertung von Prüfungsleistungen durch die Prüfenden soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe erfolgen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens bis zum Ende des Verwaltungssemesters, in dem die Anmeldung erfolgt ist, abgeschlossen sein. Die Abgabetermine für Prüfungsleistungen sind dementsprechend festzulegen.
- (7) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind grundsätzlich schlüssig begründet und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung nachzuvollziehen.
- (8) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und damit mit „nicht bestanden“ bewertet, sind die tragenden Erwägungen für die Bewertungsentscheidung durch die Prüferin oder den Prüfer zu protokollieren.
- (9) Bachelor- und Masterstudiengänge sind in Modulen organisiert. Jedes Modul wird durch mindestens eine Prüfungsleistung geprüft. Für das Bestehen einer Modulprüfung müssen alle Prüfungsleistungen in einem Modul mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet sein.
- (10) Art und Anzahl der den einzelnen Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen sowie deren Gewichtung werden im besonderen Teil der Prüfungsordnung konkretisiert. Dies gilt auch für die Gewichtung der einzelnen Module innerhalb eines Studienganges.
- (11) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (12) Die Bildung der Gesamtnote ist für den Bachelorstudiengang im besonderen Teil der Prüfungsordnungen, Anlage 1, für den Masterstudiengang im Besonderen Teil der Prüfungsordnung, Anlage 2 geregelt.
- (13) Sobald eine aussagekräftige Studierendenzahl für den Studiengang vorliegt, sollen die Gesamtnoten im Zeugnis auch in ECTS-Graden ausgewiesen werden. Eine ECTS-Note wird nicht ausgewiesen, bevor nicht mindestens drei Studiendurchgänge ihr Studium abgeschlossen haben, wobei das laufende Abschlusssemester nicht mitgezählt wird, und bevor nicht mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen den Studiengang abgeschlossen haben. Für einzelne Modulnoten wird kein ECTS-Grade ermittelt, dieser wird ausschließlich für die Gesamtnote ausgewiesen. Die ECTS-Note gibt Aufschluss über das relative Abschneiden einer Studentin/eines Studenten. Dabei erhalten die Studierenden folgende Noten:
 - A = die besten 10 %
 - B = die nächsten 25 %
 - C = die nächsten 30 %
 - D = die nächsten 25 %
 - E = die nächsten 10 %Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen. Bei Änderungen in der Bewertung nach ECTS und der Konkordanz mit dem deutschen Notensystem wird die vorstehende Auflistung den jeweils geltenden Regelungen angepasst.

3. Abschnitt: Bachelor- und Masterprüfung

§ 10 Bachelor- und Masterprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen gemäß studiengangspezifischer Anlage im besonderen Teil mit einem Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen gemäß studiengangspezifischer Anlage im besonderen Teil mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten.

§ 11 Module und Prüfungsleistungen Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Das Modul Bachelor- bzw. Masterarbeit beinhaltet eine gleichnamige Prüfungsleistung, die aus zwei Teilen, Thesis mit Kolloquium, besteht.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfungsleistung des Moduls Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgt abweichend von den allgemeinen Regelungen als gesonderter schriftlicher Antrag auf Zulassung innerhalb bestimmter Fristen im Prüfungsamt. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den besonderen Teilen geregelt. Die festgelegten Fristen sind hochschulüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Prüfungsleistung im Modul ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile (Thesis mit Kolloquium) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Gewichtung von Thesis und Kolloquium wird im besonderen Teil festgelegt.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (5) Die Studentin/der Student kann die Erst- und Zweitprüfer/innen für die Bachelor-/Masterarbeit vorschlagen. Das Thema wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die Erstprüferin/den Erstprüfer festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Betreuung und Bewertung der Bachelor-/Masterarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe der HAWK Hildesheim/Holzminde n/Göttingen und von jeder/jedem Lehrenden an der HAWK Hildesheim/Holzminde n/Göttingen, die/der zur selbstständigen Lehre berechtigt ist, übernommen werden. Sie kann in geeigneten Prüfgebieten auch von anderen Prüferinnen und Prüfern im Sinne von § 28 Absatz 1 übernommen werden. In jedem Fall muss eine/einer der Prüfenden der Professorinnen-/Professorengruppe des Studienbereichs Soziale Arbeit angehören. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende in der Regel von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (7) Die Studentin/der Student muss mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung Bachelor-/Masterarbeit sowohl den Themenvorschlag als auch die schriftlichen Bestätigungen von Erst- und Zweitprüfer/in einreichen. Auf Antrag der oder des Studierenden weist die Prüfungskommission der/dem zu Prüfenden rechtzeitig ein Thema und ggf. auch Prüferinnen/Prüfer zu.

§ 12 Bachelor-/Masterthesis

- (1) Die Bachelor-/Masterthesis soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien schriftlich zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-/Masterthesis müssen dem Prüfungszweck und dem in den Bestimmungen des jeweiligen besonderen Teils der Prüfungsordnung vorgesehenen Umfang entsprechen.

- (2) Die Bachelor-/Masterthesis kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach § 8 Absatz 6 entsprechen.
- (3) Im Einzelfall kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag nach Anhörung der Prüferinnen bzw. Prüfer um maximal zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes an die Prüfungskommission gestellt werden. Bei einer krankheitsbedingten Unterbrechung muss sich die/der Studierende unverzüglich, i.d.R. am ersten Tag der Erkrankung, im Prüfungsamt prüfungsunfähig melden und hierüber ein ärztliches Attest einholen, welches binnen von drei Werktagen dem Prüfungsamt vorzulegen ist. Einer Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer bedarf es in dem Fall nicht.
- (4) Abweichend von § 16 Absatz 2 kann eine Abmeldung von der Thesis ausschließlich bis zum gesetzten Bearbeitungsbeginn erfolgen. Die Abmeldung muss vor Bearbeitungsbeginn schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden.
- (5) Ein Rücktritt ohne Begründung ist nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums der Bachelor-/Masterthesis zulässig und schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären. Bei späterer Wiederanmeldung ist ein neues Thema zu bearbeiten.
- (6) Darüber hinaus ist ein Rücktritt im Falle einer Prüfungsunfähigkeit von mehr als zwei Wochen nur unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zulässig. Der Rücktritt ist innerhalb des Bearbeitungszeitraumes schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären, das amtsärztliche Attest ist unverzüglich nachzureichen, andernfalls gilt die Thesis als nicht bestanden. Bei späterer Wiederanmeldung ist ein neues Thema zu bearbeiten.
- (7) In der Bachelor-/Masterthesis ist eine eidesstattliche Erklärung gemäß § 8 Absatz 7 abzugeben.
- (8) Die Bachelor-/Masterthesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt dreifach in gebundener Ausfertigung und dreifach in elektronischer Form im Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Bachelor-/Masterthesis wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen ein schriftliches Gutachten über die Thesis an. Die Thesis (als ein Teil der Prüfungsleistung Bachelor-/Masterarbeit) ist bestanden, wenn beide Prüfenden diese mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben. Bei unterschiedlicher Notengebung wird gemittelt und die Vornote durch Rundung des Notensystems nach § 9 Absatz 11 festgelegt.

§ 13 Bachelor-/Masterkolloquium

- (1) Für das Bachelor-/Masterkolloquium ist die Zulassung nur zu erteilen, wenn
 - die Bachelor-/Masterthesis von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist und
 - alle übrigen Prüfungsleistungen im Studiengang bestanden und nebst nach dem besonderen Teil ggf. zu absolvierenden Praktika und Projekten dem Prüfungsamt nachgewiesen sind.
- (2) Das Kolloquium ist im Regelfall von denselben beiden Prüfenden abzunehmen, wie die Bachelor- oder Masterthesis. Es soll bis Ende des Prüfungssemesters, für das die Zulassung zur Thesis erteilt wurde, absolviert werden. Für den Fall, dass die Zulassung zum Kolloquium aufgrund noch ausstehender Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen (siehe § 13 Absatz 1) bis dahin nicht erteilt werden kann, muss dieses im darauffolgenden Fachsemester abgelegt werden, ansonsten gilt die Prüfung als „nicht ausreichend“ bewertet und damit nicht bestanden.

- (3) Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Bachelor-/Masterthesis in einem Fachgespräch fachwissenschaftlich fundiert zu vertreten.
- (4) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer dieses Kolloquiums beträgt je Studentin oder Student in der Regel 30 Minuten und soll 40 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüferinnen/Prüfer dieses mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Notengebung wird gemittelt und die Vornote durch Rundung des Notensystems nach § 9 Absatz 11 festgelegt.
- (6) Die besonderen Teile der Prüfungsordnung zu den einzelnen Studiengängen regeln die Errechnung der Modulnote aus der Gewichtung von Thesis und Kolloquium.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, einschließlich der des Moduls „Bachelorarbeit“, bestanden wurden, die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen erfüllt sind und 180 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen einschließlich der des Moduls Masterarbeit bestanden wurden, die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen erfüllt sind und 120 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Ist die Bachelor-/Masterarbeit nicht bestanden oder gilt diese Prüfung als nicht bestanden, wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung wird der oder dem Studierenden ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen ist.

§ 15 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelor-/Masterprüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Bewertung – ein Zeugnis auszustellen. Im Zeugnis werden der Name des Studiengangs, ggf. der Name der Studienrichtung, das Thema der Bachelor-/Masterarbeit und die Module aufgeführt. Zeugnis und Anlagen zum Zeugnis enthalten neben der Gesamtnote auch die Noten und Leistungspunkte der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt und in deutscher Sprache abgefasst.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-/Mastergrades beurkundet.
- (3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement.
- (4) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät, die übrigen Abschlussdokumente nur von der verantwortlichen Studiendekanin oder dem verantwortlichen Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (5) Studierenden wird auf Antrag beim Verlassen der HAWK Hildesheim/Holzminde n/Göttingen ohne Erlangung des Studienabschlusses oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, deren Bewertung

und die Anzahl der Leistungspunkte ausweist. Die Bescheinigung muss ferner die Aussage enthalten, ob ein endgültiges Nichtbestehen vorliegt.

4. Abschnitt: Termine, Fristen, Verfahren

§ 16 Prüfungstermine, An- und Abmeldung zu Prüfungen

- (1) Die Studierenden melden sich innerhalb der von der Prüfungskommission festzulegenden Frist für die Prüfungsleistungen an. Die Anmeldung von benoteten Prüfungsleistungen erfolgt schriftlich. Die Anmeldung von Studienleistungen gemäß § 9 Absatz 2 erfolgt ausschließlich mündlich in den gesetzten Zeiträumen bei den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern.
- (2) Eine Prüfungsleistung kann, mit Ausnahme der Bachelorarbeit (gemäß § 12 Absatz 4), jeweils bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bzw. bei schriftlichen Arbeiten 14 Tage vor der gesetzten Erbringungsfrist der Prüfungsleistungen ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt abgemeldet werden, sofern die oder der Studierende erstmalig zu dieser Prüfungsleistung antritt.
- (3) Das An- und Abmeldeverfahren zu den Prüfungsleistungen kann in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei einem Onlineverfahren sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 17 Zulassungsverfahren; Prüfungsverfahren

- (1) Zugelassen wird, wer die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Ein Anspruch auf freie Prüferinnen- bzw. Prüferwahl besteht nicht. In den Modulen Bachelor- und Masterarbeit haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.
- (3) Prüfungszeitpunkt und Prüfungsform sind bis zum festgelegten Anmeldeschluss von den Prüfenden festzulegen. Wenn kein individueller Termin festgelegt wurde, ist Abgabeschluss für schriftliche Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile stets ein Monat vor Ende der Kernvorlesungszeit.
- (4) Zulassungen und Rücktritte von Prüfungen sowie Prüfungsergebnisse können von den Studierenden online eingesehen werden. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre jeweiligen Leistungskonten regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind im Regelfall im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, in dem das Modul angeboten wird. Auf Antrag der Studierenden und nach Genehmigung durch die Dozentin/den Dozenten können Wiederholungsprüfungen vorgezogen werden.
- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist bei Bachelorstudiengängen nur für insgesamt drei benotete Prüfungsleistungen bzw. bei Masterstudiengängen nur für insgesamt zwei benotete Prüfungsleistungen zulässig. Von einer zweiten Wiederholungsprüfung ausgeschlossen gemäß § 11 Absatz 4 ist die Prüfungsleistung Bachelor- bzw. Masterarbeit.
- (4) Die zweite Wiederholungsprüfung darf nur als Einzelprüfung durchgeführt werden.
- (5) Die zweite Wiederholungsprüfung ist im Regelfall eine mündliche Prüfung. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten. Ansonsten gilt § 8 Absatz 3 Punkt 3.

- (6) Die Studentin oder der Student wird zur zweiten Wiederholungsprüfung geladen.

§ 19 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der HAWK Hildesheim/Holzminde n/Göttingen, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der Prüfling dem zustimmt. Dies erstreckt sich nicht auf die zweite mündliche Wiederholungsprüfung und die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende/den zu Prüfenden.

§ 20 Anerkennung von externen hochschulischen Leistungen/Anrechnung beruflicher Kompetenzen

- (1) Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 NHG werden Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl 2007 II S. 172) erbracht wurden, anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach der einschlägigen Prüfungsordnung der HAWK Hildesheim/Holzminde n/Göttingen zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Wesentliche Unterschiede liegen nicht vor, wenn Studienziele und Kompetenzen, Studienzeiten, inklusive studienintegrierter berufspraktischer Phasen sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die wesentlichen Unterschiede/für die Nichtanerkennung trägt die HAWK Hildesheim/Holzminde n/Göttingen.
- (2) Die Anerkennung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelor- oder Masterarbeit (Thesis mit Kolloquium) ist nicht zulässig. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. In einem konsekutiven Masterstudiengang können Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen.
- (3) Für Studienziele und Kompetenzen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten und die Leistungspunkte übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn keine Vergleichbarkeit gegeben ist, beispielsweise eine nicht benotete Leistung als eine benotete anerkannt werden soll.
- (5) Studentinnen und Studenten, die nachweislich mindestens 30 Leistungspunkte (ECTS) während eines einsemestrigen Auslandsaufenthaltes an einer ausländischen Partnerhochschule in einem fremdsprachigen (nicht mutter- oder deutschsprachigen) Studiengang erreichen, können die absolvierten Leistungen auf Basis eines vorab zu schließenden Learning Agreements in den Bachelorstudienprogrammen an der HAWK Hildesheim/Holzminde n/Göttingen angerechnet bekommen.
- (6) Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 NHG können außerhalb der Hochschule erworbene berufliche Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf das Studium angerechnet werden. Der Anrechnungsumfang beträgt höchstens 50%. Die Prüfung der Gleichwertigkeit der in beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie durch berufliche Tätigkeit erworbenen Kompetenzen orientiert sich an Studienziel und -inhalten sowie am Niveau des angestrebten Studienabschlusses.

- (7) Über die Anerkennung/Anrechnung von Leistungen entscheidet auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers in der Regel die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. eine vom Fakultätsrat hierfür beauftragte Person. Bei der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen von mehr als 30 Credits obliegt die Entscheidung abschließend der Prüfungskommission. Die Anerkennungs-/Anrechnungsentscheidung ist dem Prüfungsamt zuzuleiten.
- (8) Den Nachweis über bestandene Prüfungsleistungen/erworbene Kompetenzen hat die oder der Begehrende urkundlich zu führen.

§ 21 Nachteilsausgleich wegen außergewöhnlicher Härten

- (1) Macht die Studentin oder der Student glaubhaft, dass sie oder er aufgrund außergewöhnlicher Härten nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Weise abzulegen, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der/des Studierenden, ob Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Prüfungsbedingungen erbracht werden können.
- (2) Außergewöhnliche Härten nach Absatz 1 können sich insbesondere ergeben aufgrund
- einer Behinderung, einer chronischen oder schwerwiegenden und länger andauernden Erkrankung oder sogenannter Teilleistungsschwäche,
 - einer Schwangerschaft, Geburt, Pflege eines Kindes, für das die Personenfürsorge besteht und das im eigenen Haushalt lebt ,
 - der Pflege von nahen Angehörigen, die dauernd krank oder behindert sind.
- (3) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist frühzeitig, i.d.R. spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen. Der Antrag ist entsprechend zu begründen und der Härtegrund durch Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung oder anderer geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. Der Inhalt des Attestes muss die gesundheitliche oder sonstige Beeinträchtigung und sich daraus ergebende Einschränkungen für die Prüfung beschreiben.
- (4) Die Prüfungskommission kann für ihre Entscheidung weitere Stellungnahmen einholen, z. B. der Gleichstellungs- oder Schwerbehindertenbeauftragten oder die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Gutachtens auf Kosten der oder des Studierenden verlangen.
- (5) Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung über den Nachteilsausgleich nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der Chancengleichheit.

§ 22 Versäumnis und Rücktritt aus triftigem Grunde

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
- 1) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - 2) erst nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt,
 - 3) Prüfungs- oder Studienleistungen nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums erbringt,
 - 4) bei einer schriftlichen Prüfung den Abgabetermin nicht einhält oder
 - 5) erst nach Ablauf der An- und Abmeldefrist nach § 16 Absatz 2 von der Prüfung zurücktritt.
- (2) An die Anerkennung von triftigen Gründen im Sinne des Absatzes 1 sind hohe Maßstäbe zu setzen, sodass diese nur ausnahmsweise bei besonderen, plötzlich eintretenden Härtefallsituationen in Betracht kommt. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung triftiger Gründe muss unverzüglich nach Eintritt, in jedem Fall aber vor dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin, schriftlich bei der Prüferin/dem Prüfer gestellt werden. Geeignete Nachweise sind dem Antrag beizufügen. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer unter Beachtung der Grunds-

ätze der Chancengleichheit nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu 14 Tagen hinausgeschoben werden kann. Die Verlängerungsanträge nebst Nachweisen sind zur Prüfungsakte zu nehmen. Ist absehbar, dass der Abgabetermin um mehr als 14 Tage hinausgeschoben werden muss, ist der Fall der Prüfungskommission vorzulegen. Für die Thesis mit Kolloquium gelten abweichend von dieser Norm die Regelungen des § 12 Absätze 3-6.

- (4) Liegt als triftiger Grund für das Versäumnis eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vor, so hat die/der Studierende das Prüfungsamt unverzüglich hierüber zu informieren und spätestens innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen nach Eintritt der Prüfungsunfähigkeit ein ärztliches Attest einzureichen, welches in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Der Krankheit der oder des Studierenden steht insoweit die Erkrankung eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (5) Schutzfristen im Sinne des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der landesrechtlichen Regelungen über Elternzeiten sind auf Antrag der oder des Studierenden zu berücksichtigen und stellen stets einen triftigen Grund für einen Rücktritt dar, sofern der Antrag vor Antritt der Prüfung beim Prüfungsamt unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises gestellt wird.
- (6) Gilt die oder der Studierende mit Berufung auf triftige Gründe im Sinne dieser Norm als von der Prüfung zurückgetreten, ist aus Gründen der Chancengleichheit bei erneuter Anmeldung zur Prüfung eine andere Aufgaben- bzw. Themenstellung festzulegen. Als neuer Termin wird in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin bestimmt.
- (7) Bei einem Rücktritt von einer zweiten Wiederholungsprüfung ist der Nachweis der Erkrankung durch eine amtsärztliche Bescheinigung zu führen.

§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit der Bachelor- und Masterprüfung

- (1) Versucht die zu Prüfende oder der zu Prüfende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Im Wiederholungsfalle gilt die betreffende Prüfung als endgültig nicht bestanden. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, kann von der jeweiligen Aufsichtsperson an der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; In diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Studentin oder der Student kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft wird.
- (2) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) Die oder der Betroffene ist vor einer Entscheidung der Prüfungskommission anzuhören.
- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Bachelor- oder Masterurkunde und die übrigen Abschlussdokumente einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen

1 und 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in Prüfungsunterlagen und Prüfungsakte

- (1) Klausuren und andere schriftliche oder gegenständliche Prüfungs- und Studienleistungen können eingesehen werden, wenn die Studentin oder der Student dieses binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse bei den Prüfenden beantragt hat.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (letzter Prüfungsteil) wird der Studentin oder dem Studenten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. Aktenauszüge dürfen nicht angefertigt werden. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Überprüfung von Prüfungsentscheidungen, Rechtsmittel

- (1) Bringt die Studierende oder der Studierende konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission die Bewertungseinwendungen dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung nicht antragsgemäß ab, überprüft die Prüfungskommission die Wertung bzw. Bewertung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - 1) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - 2) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - 3) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - 4) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich die Einwendungen gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richten. Die Bewertungseinwendungen dürfen nicht zur Verschlechterung der Bewertung führen.
- (2) Ablehnende Entscheidungen und belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen entsprechende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch bei der Prüfungskommission eingelegt werden. Der Widerspruch sollte begründet werden. Das weitere Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten ab Zugang entschieden werden. Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. Widerspruchsbescheide sind nach den Vorgaben der Verwaltungsgerichtsordnung zuzustellen.

5. Abschnitt: Institutionelle Regelungen

§ 26 Prüfungskommission

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat eine Prüfungskommission bestellt. Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse in grundsätzlichen Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Der Prüfungskommission gehören jeweils an:
 - 1) Eine Studiendekanin/ein Studiendekan oder eine (Pro-)Dekanin/ein (Pro-)Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender ohne Stimmrecht

- 2) Drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten und stellvertretend den Vorsitz übernehmen können
 - 3) Ein Mitglied, das die Mitarbeitengruppe vertritt und in der Lehre tätig ist. Nimmt die Mitarbeitengruppe diesen Sitz nicht in Anspruch, entfällt derselbe.
 - 4) Zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Über die Sitzungen der Prüfungskommission werden Niederschriften geführt.
- (5) Die Prüfungskommission kann Abhilfeentscheidungen und Geschäfte der laufenden Verwaltung widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Sie/Er berichtet der Prüfungskommission über diese Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (7) Studierende haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung von Leistungen kein Stimmrecht.
- (8) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bzw. (Pro-)Dekanin oder (Pro-)Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 27 Verfahren in der zentralen Prüfungskommission

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. Sie/Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied der Prüfungskommission verlangt.
- (2) Für die Vorsitzende/den Vorsitzenden ist eine Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu bestimmen. Kann die oder der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter/in an einer Sitzung der Prüfungskommission nicht teilnehmen, obliegt die Sitzungsleitung dem jeweils ältesten anwesenden Mitglied aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren, Wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und wenn die oder der Vorsitzende oder Stellvertreter/in und mindestens zwei weitere Mitglieder aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren, Wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Kein Mitglied der Prüfungskommission darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen nahen Angehörigen betreffen.

§ 28 Prüferinnen oder Prüfer

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Zur Abnahme von Prüfungsleistungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die nicht Mitglieder der

HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen sind, können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Wer mit einem selbstständigen Auftrag für eine Lehrveranstaltung versehen ist, ist für die zu dieser Lehrveranstaltung gehörenden Prüfungen prüfungsberechtigt.

- (2) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfungsleistung, bekannt gegeben werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. die/der für einen Studiengang zuständige Studiendekanin/Studiendekan des Studiengangs zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29 Beendigung des Studiums

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche im besonderen Teil der Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsleistungen einschließlich Abschlussarbeit mit Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet sind.
- (2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. Eine Wiederholungsmöglichkeit ist nicht mehr gegeben, wenn
 - 1) eine Prüfung im dritten Versuch mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet ist oder gilt (§ 18 Absatz 3).
 - 2) in einem Bachelorstudiengang die vierte Prüfung im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet ist oder gilt (§ 18 Absatz 3).
 - 3) in einem Masterstudiengang die dritte Prüfung im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet ist oder gilt (§ 18 Absatz 3).
 - 4) eine Abschlussarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet ist oder gilt (§ 11 Absatz 4).

§ 30 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Dieser allgemeine Teil der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen als Rechtsnachfolgerin der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit am Standort Holzminden in Kraft. Sie gilt erstmalig für die im Wintersemester 2017/18 im Studienbereich Soziale Arbeit erstimmatrikulierten Studierenden.
- (2) Alle älteren Prüfungsordnungen treten sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses allgemeinen Teils der Prüfungsordnung außer Kraft.

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Besonderer Teil)

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 7. Dezember 2016 die nachfolgende Ordnung über den besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit beschlossen. Die Ordnung wurde am 8. Mai 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 31. August 2017.

Inhaltsübersicht

§ 31 Hochschulgrad	2
§ 32 Dauer und Gliederung des Studiums.....	2
§ 33 Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen	2
§ 34 Bachelorarbeit	4
§ 35 Zeugnis und Urkunde.....	5
§ 36 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	5
Anlage 1: Bildung der Note	6
Anlage 2: Bachelorurkunde	8
Anlage 3: Diploma Supplement.....	9

§ 31 Hochschulgrad

Nach bestandener Abschlussprüfung an der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen verleiht die HAWK Hildesheim/Holzminde n/Göttingen den Grad „Bachelor of Arts“.

§ 32 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester.
- (2) In das Studium integriert ist eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 750 Stunden Workload (25 Credits).
- (3) Das Studium umfasst insgesamt sechs Studienbereiche:
 - 1) Allgemeine Grundlagen Sozialer Arbeit/Wissenschaft Soziale Arbeit
 - 2) Wissenschaftliches Arbeiten
 - 3) Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit
 - 4) Handlungsformen
 - 5) Handlungsfelder
 - 6) Studium Generale
 Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sind in den Studienbereichen 18 Pflichtmodule sowie fünf Wahlpflichtmodule zu belegen.

§ 33 Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus Studienleistungen (siehe PO Allgemeiner Teil § 9 Absatz 2) und Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (2) Studienleistungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden: Die Zahl der erforderlichen Studienleistungen ist im Modulhandbuch festgelegt. Der studentische Workload umfasst regelmäßig 30 Stunden Prüfungsvorbereitung. Studienleistungen können beispielsweise sein:

Studienleistungen	Abk.	Erläuterungen
Klausur	K	Bearbeitungszeit: i.d.R. 1 Stunde
Hausarbeit	H	Umfang: 8-10 Seiten
Referat	R	Umfang: mündlicher Vortrag inklusive Plenumsdiskussion von i.d.R. 15 Minuten, schriftliche Ausarbeitung i.d.R. 3-5 Seiten
Moderation	MOD	Umfang des mündlichen Beitrags: i.d.R. 20 Minuten, schriftlich fixiertes Konzept und Ergebnissicherung (i.d.R. 3 Seiten)
Präsentation	P	Umfang des mündlichen Beitrags: i.d.R. 15 Minuten, schriftliche Auswertung (3 Seiten)
Exkursions-/Hospitationsbericht	EB	Schriftliche Ausarbeitung: i.d.R. 8 Seiten, unter Einbezug von Fachliteratur, ggf. mündliche Präsentation
Fallstudie	FS	Mündlicher Vortrag: i.d.R. 15 Minuten, inklusive angeleiteter Reflexion im Plenum und schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 3 Seiten)

Mediales oder künstlerisches Produkt	MP	Erstellung und Präsentation des Produkts
Rollentraining	RT	Als Rollenspiel konzipierte Beratungs- oder Interventionssituation von i.d.R. 15 Minuten unter Beobachtung einer Gruppe. Schriftliche Auswertung der Sequenz (i.d.R. 3 Seiten)
Portfolio	PF	Portfolioartefakt i.d.R. Prozess-, Produkt-, Themen-, Medien-Portfolio zur Dokumentation eigener Kompetenzen, z. B. als schriftliche Arbeit (5 Seiten + Artefakte), auch medial, z. B. Videofilm (3 min), Audiobeitrag o. ä.

(3) Prüfungsleistungen, die mit einer Note bewertet werden: Die Zahl der erforderlichen Prüfungsleistungen ist im Modulhandbuch festgelegt. Der Workload für Prüfungsleistungen umfasst regelmäßig 90 Stunden (Ausnahme: Praxisberichte 60 Stunden). Benotete Prüfungsleistungen können beispielsweise sein:

Prüfungsleistungen (benotet)	Abk.	Erläuterungen
Schriftliche Prüfungsleistungen		
Klausur	K	Bearbeitungszeit: i.d.R. 2-3 Stunden
Hausarbeit	H	Umfang: 15-20 Seiten
Mündliche Prüfungsleistungen		
Mündliche Prüfung	M	Dauer: 15, max. 20 Minuten
In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen		
Referat	R	Umfang: mündlicher Vortrag inklusive Plenumsdiskussion von i.d.R. 45 Minuten, schriftliche Ausarbeitung i.d.R. 8-10 Seiten
Moderation	MOD	Umfang des mündlichen Beitrags: 45 Minuten, schriftlich fixiertes Konzept und Ergebnissicherung (i.d.R. 5 Seiten)
Fallstudie	FS	<ul style="list-style-type: none"> ■ Als mündlicher Vortrag von i.d.R. 30 Minuten, inklusive angeleiteter Reflexion im Plenum und schriftliche Ausarbeitung i.d.R. 5 Seiten ■ Als schriftliche Studie im Umfang von 10 Seiten
Sitzungsbetreuung	SB	Sitzungsleitung: 45 Minuten, schriftliche Ausarbeitung: i.d.R. 5 Seiten
Empirisches Projekt	EP	Erhebung; Projektdokumentation von i.d.R. 8-10 Seiten
Mediales oder künstlerisches Produkt	MP	Erstellung und Präsentation des Produkts; Konzept- und Durchführungsbeschreibung
Rollentraining	RT	Simulierte, eigenständig durchgeführte Beratungs- oder Interventionssituation von i.d.R. 30 Minuten unter Beobachtung einer Gruppe. Videografierte oder anderweitig unterstützte Dokumentation und schriftliche Auswertung der Sequenz im Umfang von i.d.R. 5 Seiten
Portfolio	PF	Portfolioartefakt i.d.R. Prozess-, Produkt-, Themen-, Medien-Portfolio zur Dokumentation eigener Kompetenzen, z. B. als

		schriftliche Arbeit (i.d.R. 10-15 Seiten + Artefakte), auch medial, z. B. Videofilm, Audiobeitrag o. ä.
Konzeptentwicklung	KE	Theoriegeleitete und anwendungsorientierte Entwicklung eines Konzeptes für einzelne Maßnahmen, Angebote, Einrichtungen etc. im Umfang von i.d.R. 10-15 Seiten
Prüfungsleistung zur Praxisphase		
Praxis-/Projektbericht	PB	<ul style="list-style-type: none"> ■ Umfang: 15-20 Seiten ■ Bei der Teilung einer berufspraktischen Einheit (Praktikum/Projekt) in zwei selbstständige Einheiten ist der Praxisbericht für eine der beiden Einheiten zu erstellen. ■ Bei der zweiten berufspraktischen Phase kann die ausgewählte Einheit auch die Praxis eines Projektes sein, für welche ein Projektbericht zu erstellen ist.

Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sind 13 benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, davon mindestens

- eine mündliche Prüfungsleistung,
- eine schriftliche Prüfungsleistung,
- eine in Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistung und
- zwei Prüfungsleistungen zu den Praxisphasen.

- (4) Für die Erbringung der Prüfungsleistungen sind die entsprechenden Module zu belegen.
- (5) Die Bildung der Note auf Grundlage der Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anlage 1.
- (6) Die Gesamtnote wird aus den Modulnoten gebildet und nach den auf das Modul entfallenden Credits gewichtet (siehe Anlage 1).

§ 34 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung im gleichnamigen Modul innerhalb eines Zeitfensters bestehend aus der Bachelorthesis im Umfang von zwölf Credits mit Kolloquium im Umfang von zwei Credits. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine berufsfeldrelevante Fragestellung bzw. ein solches Projekt selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Erstprüferin/dem Erstprüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis eingehalten werden kann. Die Thesis soll den Umfang von 40 Seiten nicht wesentlich überschreiten.
- (3) Zur Prüfungsleistung Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Rahmen des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit mindestens 140 Credits erbracht und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet hat sowie mindestens die beiden letzten Semester vor der Meldung zur Bachelorarbeit an der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen studiert hat.
- (4) Die endgültige Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung des Kolloquiums. Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden schriftliche und mündliche Note im Verhältnis 3:1 gewichtet.

§ 35 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Bewertung – ein Zeugnis auszustellen. Im Zeugnis werden der Name des Studiengangs, ggf. der Name der Studienrichtung, das Thema der Bachelorarbeit und die Module aufgeführt. Zeugnis und Anlagen zum Zeugnis enthalten neben der Gesamtnote auch die Noten und Leistungspunkte (Credits) der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt und in deutscher Sprache abgefasst.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet (Muster siehe Anlage 2).
- (3) Zusätzlich erhalten die Absolvent/inn/en ein Diploma Supplement (Muster siehe Anlage 3).

§ 36 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Dieser besondere Teil der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen als Rechtsnachfolgerin der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit am Standort Holzminden in Kraft. Er gilt erstmalig für die im Wintersemester 2017/18 im Studienbereich Soziale Arbeit erstimmatrikulierten Studierenden.
- (2) Alle älteren Prüfungsordnungen treten sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses besonderen Teils der Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage 1: Bildung der Note

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Erläuterung
1,0; 1,3	sehr gut	Eine besonders hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	gut	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung.
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
5,0	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

(2) Die Modulnote wird entsprechend der in der Notentabelle aufgelisteten Einzelnotenstufen gebildet.

(3) Die Gesamtnote wird aus den Modulnoten gebildet und nach den auf das Modul entfallenden Credits gewichtet. Bei den auf das Modul entfallenden Credits werden die für die Teilnahmebescheinigung für Praxiszeiten entfallenden Credits nicht berücksichtigt. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma im Zeugnis ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Erreichter Notendurchschnitt	Note
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Im Bachelorstudiengang bedeutet dies:

Modul	Gewichtung
Studienbereich 1: Allgemeine Grundlagen Sozialer Arbeit/Wissenschaft Soziale Arbeit	
Professionelle Identitätsbildung (2)	8 Credits (Note multipliziert mit 8)
Disziplin und Profession (3)	9 Credits (Note multipliziert mit 9)
Erziehung und Bildung (10.2)	6 Credits (Note multipliziert mit 6)
Individuum und Gesellschaft (9.2)	6 Credits (Note multipliziert mit 6)
Organisation und Verwaltung Sozialer Arbeit (16.2)	6 Credits (Note multipliziert mit 6)
Studienbereich 2: Wissenschaftliches Arbeiten	
Forschung (11)	6 Credits (Note multipliziert mit 6)
Bachelorthesis (19)	15 Credits (Note multipliziert mit 15)
Studienbereich 3: Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit	
Rechtliche und sozialstaatliche Grundlagen (8)	9 Credits (Note multipliziert mit 9)

Angewandte Rechtsgebiete (15)	6 Credits (Note multipliziert mit 6)
Studienbereich 4: Handlungsformen	
Beratung und Case Management (4.2)	6 Credits (Note multipliziert mit 6)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinwesenarbeit/Sozialraumorientierung (5.2) oder ■ Mediengestaltung und -kommunikation (6.2) oder ■ Gruppenpädagogik (7.2) 	6 Credits (Note multipliziert mit 6)
Studienbereich 5: Handlungsfelder I (mit Praktikum)	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Einführung) (13.1) oder ■ Soziale Arbeit mit erwachsenen Menschen (Einführung) (14.1) 	10 Credits (Note multipliziert mit 10)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Vertiefung) (13.2) oder ■ Soziale Arbeit mit erwachsenen Menschen (Vertiefung) (14.2) 	8 Credits (Note multipliziert mit 8)

Gesamtnote: Summe der multiplizierten Einzelnoten, geteilt durch 101

Anlage 2: Bachelorurkunde

BACHELORURKUNDE

**Die HAWK
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen**

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn **«Vorname» «Nachname»**
geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den Hochschulgrad **Bachelor of Arts**
abgekürzt B.A.,
nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Studiengang

Soziale Arbeit

bestanden hat.

Holzminden, den «Datum»

«Dekan/in»
Dekan/in

«Studiendekan/in»
Studiendekan/in

Anlage 3: Diploma Supplement

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

- 1.1 Family Name: **«Nachname»**
 1.2 First Name: **«Vorname»**
 1.3 Date: **«Geburtsdatum»**
 Place: **«Geburtsort»**
 Country of Birth: **«Geburtsland»**
 1.4 Student ID Number or Code: **«Matrikelnummer»**

2. Qualification

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
 Bachelor of Arts – B.A.
 Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
 Bachelor of Arts – Social Work, B.A. Social Work;
 Bachelor of Arts – Soziale Arbeit
 2.2 Main Field(s) of Study
 Social Work and Social Pedagogy
 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
 HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
 Hildesheim/Holzminde n/Göttingen
 Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen
 Studiengang Soziale Arbeit
 Status (Type / Control)
 University of Applied Sciences / State Institution
 2.4 Institution Administering Studies (in original language)
 [as above]
 Status (Type / Control)
 [as above / as above]
 2.5 Language(s) of Instruction / Examination
 German (90 %), English (10 %)

3. Level of the Qualification

- 3.1 Level
 Bachelor's programme, undergraduate, first degree
 3.2 Official Length of Programme
 Three years, 6 semesters, 180 ECTS

- 3.3 Access Requirements
General Higher Education Entrance Qualification or Entrance Qualification to Universities of Applied Sciences, or foreign equivalent. An eight-week pre-study internship (300 hours).
- 4. Contents and Results Gained**
- 4.1 Mode of Study
Full-time
In the event of part-time study (individual application required), the official length of the programme will be extended accordingly.
- 4.2 Programme Requirements
- I. The Basic Principles of Social Work and the Theoretical Background to Social Work
- Communication and Interaction (1)
 - Formation of Professional Identity (2)
 - Social Work as a Profession and a Discipline (3)
 - The Individual and Society (9)
 - Education and Socialisation (10)
 - Organisation and Administration of Social Work (16)
 - Formation of Professional Profile (16)
- II. Academic Skills
- Research Skills (11)
 - Writing a bachelor thesis and preparing for the oral examination (19)
- III. Legal, Sociopolitical and Sociological Frameworks
- Legal Foundations and the Welfare State (8)
 - Applied Fields of Law (15)
 - Diversity (12)
- IV. Practice Skills
- Counselling and Case Management (4)
- One of the following:
- Community Work, Social-spatial Orientation (5)
 - Media Design and Communication (6)
 - Group Education (7)
- V. Specialist Fields and Projects
- One of the following:
- Services for Children and Young People (13.1 + 13.2), Services for Adults (14.3)
 - Services for Adults (14.1 + 14.2), Services for Children and Young People (13.3)
- VI. Extracurricular Studies (18)
- Qualification profile:
- Professional orientation
 - Ability to work with the professional and theoretical aspects of social work practice
- 4.3 Programme Details
Please refer to the Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of courses and grades
- 4.4 Grading Scheme
Absolute grading scheme: "Sehr gut" (1,0; 1,3) = Very Good; „Gut“ (1,7; 2,0; 2,3) = Good; „Befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3) = Satisfactory; „Ausreichend“ (3,7; 4,0) = Pass; „Nicht ausreichend“ (5) = Fail
Relative grading scheme: levels A (best 10 %); B (next 25 %); C (next 30 %); D (next 25 %) and E (lowest 10 %)
- 4.5 Overall Classification (in original language)
The final grade is based on the grades awarded during the study programme and that of

the final thesis (with oral component). Please refer to the Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis).

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Study

The B.A. in Social Work entitles the holder to apply for admission to master's programmes.

5.2 Professional Status

The B.A. in Social Work entitles the holder to work as a state-recognised social work/social pedagogy practitioner in accordance with German legislation. This includes the executive ranks of the civil service, following a professional internship. Please see state registration.

6. Additional Information

6.1 Additional Information

Students cover aspects of both national and international social work theory and practice.

Non-academic acquired competencies were credited in an amount of **00** credits in the following modules: ...

6.2 Further Information Sources

www.hawk-hhg.de

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde (Degree Certificate) dated from «**Prüfungsdatum**»

Bachelorzeugnis (Final Examination Certificate) dated from «**Prüfungsdatum**»

Transcript of Records dated from «**Prüfungsdatum**»

Certification Date:

«**Prüfungsdatum**»

(Official Stamp/Seal)

«Studiendekan/in» (Dean of Studies)

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. Information on the German Higher Education Systemⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

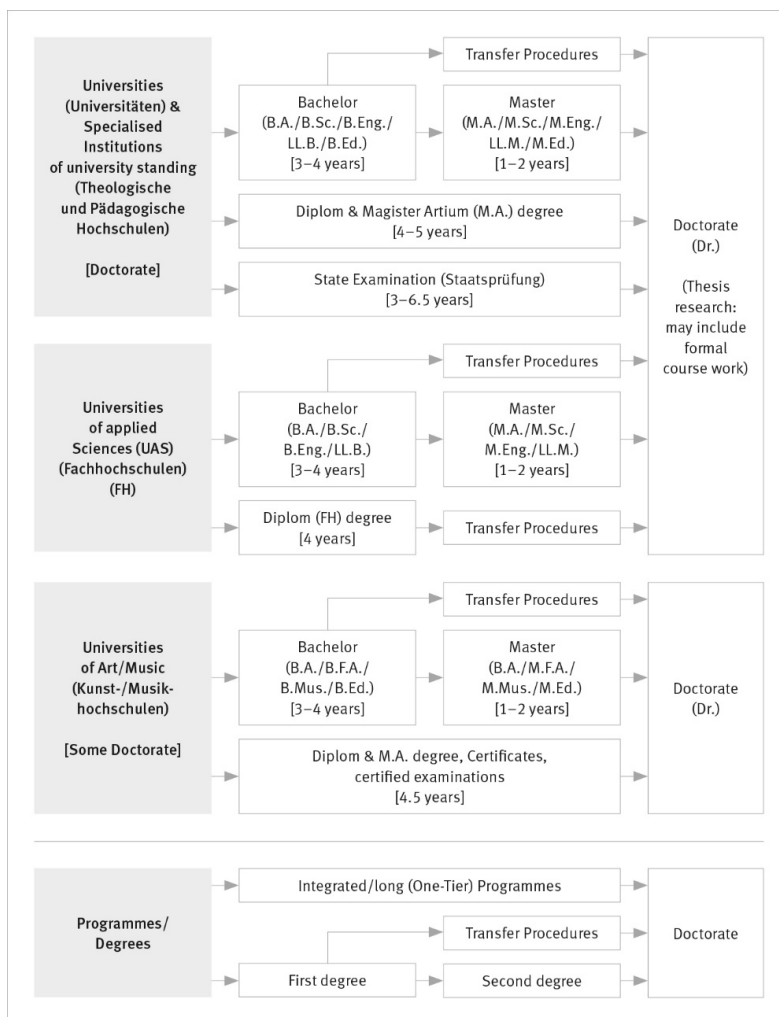
The German Qualifications Framework for Higher Education Degreesⁱⁱⁱ, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv} and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^v describe the degrees of the German Higher Education System.

They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{vi} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{vii}



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{viii} First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{ix} Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically

equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meis-*

ter/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^x

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

^{iv} German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

^v Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

^{vi} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^{vii} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

^{viii} See note No. 7.

^{ix} See note No. 7.

^x Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext (Besonderer Teil)

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 7. Dezember 2016 die nachfolgende Ordnung über den besonderen Teil der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext beschlossen. Die Ordnung wurde am 8. Mai 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 31. August 2017.

Inhaltsübersicht

§ 31 Hochschulgrad 2
 § 32 Dauer und Gliederung des Studiums..... 2
 § 33 Aufbau und Art der Prüfungen 2
 § 34 Meldung zu den Prüfungen..... 4
 § 35 Masterthesis4
 § 36 Kolloquium 5
 § 37 Zeugnis/Urkunde..... 5
 § 38 Inkrafttreten 5

Anlage 1: Prüfungen und Credits..... 6
 Anlage 2: Urkunde 7
 Anlage 3: Diploma Supplement..... 8

§ 31 Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die HAWK Hildesheim/Holzminde n/Göttingen den Grad „Master of Arts“.

§ 32 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext beträgt einschließlich der Erstellung der Masterthesis (Modul Masterarbeit; Masterthesis mit Kolloquium) vier Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwölf Module. Der Gesamtumfang der Module beträgt 120 Leistungspunkte (Credits, kurz cp).

§ 33 Aufbau und Art der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus Prüfungsleistungen (siehe Absatz 2) und Studienleistungen (siehe Absatz 3) für die einzelnen Module. Das Modul Masterarbeit wird durch eine Masterthesis mit Kolloquium abgeschlossen.
- (2) Prüfungsleistungen die mit einer Note bewertet werden: Der Workload für die Prüfungsvorbereitungen und die Erbringung der Prüfungsleistung beträgt je nach Modul 2 cp/60 Std. bis 5 cp/150 Std.; Prüfungsleistungen können wie folgt abgelegt werden (vgl. § 8 Absatz 3 PO Allgemeiner Teil):

Prüfungsleistungen (benotet)	Abk.	Erläuterungen
Schriftliche Prüfungsleistungen		
Klausur	K	Bearbeitungszeit: 3 Unterrichtsstunden
Hausarbeit	H	Umfang: 15-20 Seiten
Mündliche Prüfungsleistungen		
Mündliche Prüfung	M	Maximal 20 Minuten
In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen		
Referat	R	Umfang: mündlicher Vortrag inklusive Plenumsdiskussion von i.d.R. 45 Minuten, schriftliche Ausarbeitung i.d.R. 8-10 Seiten
Moderation	MOD	Umfang des mündlichen Beitrags: 45 Minuten, schriftlich fixiertes Konzept und Ergebnissicherung (i.d.R. 5 Seiten)
Fallstudie	FS	<ul style="list-style-type: none"> ■ Als mündlicher Vortrag von i.d.R. 30 Minuten, inklusive angeleiteter Reflexion im Plenum und schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 5 Seiten) ■ Als schriftliche Studie im Umfang von 10 Seiten
Mediales oder künstlerisches Produkt	MP	Erstellung und Präsentation des Produkts; Konzept- und Durchführungsbeschreibung
Rollentraining	RT	Simulierte, eigenständig durchgeführte Beratungs- oder Interventionssituation von i.d.R. 30 Minuten unter Beobach-

		<p>tung einer Gruppe. Videografierte oder anderweitig unterstützte Dokumentation und schriftliche Auswertung der Sequenz im Umfang von i.d.R. 5 Seiten</p>
Portfolio	PF	<p>Persönlich gestaltetes Portfolio mit mehreren Artefakten und/oder einer Prozess-/Lernreflexion über einen längeren Zeitraum</p>
Konzeptentwicklung	KE	<p>Theoriegeleitete und anwendungsorientierte Entwicklung eines Konzeptes für einzelne Maßnahmen, Angebote, Einrichtungen etc. im Umfang von i.d.R. 10-15 Seiten</p>

(3) Prüfungsleistungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (Studienleistungen): Der Workload für eine Studienleistung beinhaltet die Vor- und Nachbereitung der Präsenz- bzw. online-Termine (1 cp/30 Std.) sowie eine zusätzliche Leistung im Umfang von 1 cp/30 Std. oder 2 cp/60 Std.; In den Lehrveranstaltungen werden zu Beginn jeweils sinnvolle Anleitungen für das Selbststudium entwickelt (z. B. Literaturlisten, Bearbeitungsempfehlungen) und Feedbackverfahren zum Nachweis des Selbststudiums mit den Studierenden vereinbart. Die zusätzliche Leistung kann beispielsweise sein:

Studienleistungen	Abk.	Erläuterungen
Klausur	K	Bearbeitungszeit: 1 Unterrichtsstunde
Hausarbeit	H	Umfang: 8-10 Seiten
Referat	R	Umfang: mündlicher Vortrag inklusive Plenumsdiskussion von i.d.R. 15 Minuten, schriftliche Ausarbeitung i.d.R. 3-5 Seiten
Moderation	MOD	Umfang des mündlichen Beitrags: i.d.R. 20 Minuten, schriftlich fixiertes Konzept und Ergebnissicherung (i.d.R. 3 Seiten)
Präsentation	P	Umfang des mündlichen Beitrags i.d.R. 15 Minuten, schriftliche Ausarbeitung i.d.R. 3 Seiten
Exkursions-/Hospitationsbericht	EB	Schriftliche Ausarbeitung i.d.R. 8 Seiten, unter Einbezug von Fachliteratur, ggf. mündliche Präsentation
Fallstudie	FS	Als mündlicher Vortrag von i.d.R. 15 Minuten, inklusive angeleiteter Reflexion im Plenum und schriftliche Ausarbeitung i.d.R. 3 Seiten
Medienprodukt/künstlerisches Produkt	MP	Erstellung und Präsentation des Produkts
Rollentraining	RT	Als Rollenspiel konzipierte Beratungs- oder Interventionssituation von i.d.R. 15 Minuten unter Beobachtung einer Gruppe. Schriftliche Auswertung der Sequenz im Umfang von i.d.R. 3 Seiten
Portfolio	PF	Portfolioartefakt zur Dokumentation eigener Kompetenz, z. B. Hausarbeit (5 Seiten), auch medial, z. B. Videofilm, Audiobeitrag o. ä.
Konzeptentwicklung	KE	Schriftliche Ausarbeitung eines Konzepts für einzelne Maßnahmen, Angebote oder Einrichtungen, i.d.R. 8-10 Seiten

- (4) Die Prüfungskommission legt den Zeitplan (Prüfungsplan) über den Ablauf der Prüfungen fest.
- (5) Die Gewichtung der einzelnen Prüfungen ergibt sich aus der Vorgabe der Credits (siehe Anlage 1).

§ 34 Meldung zu den Prüfungen

Die Studentin oder der Student hat sich zu den im jeweiligen Semester abzulegenden Prüfungsleistungen schriftlich bei dem Prüfungsamt innerhalb des von diesem festgesetzten Zeitraumes zu melden. Sie oder er kann den Antrag spätestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Prüfungsleistung zurückziehen (vgl. § 16 Absatz 2 PO Allgemeiner Teil).

§ 35 Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Sozialen Arbeit selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.
- (2) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterthesis zu unterbreiten. Die endgültige Festlegung des Themas erfolgt in Abstimmung mit der betreuenden Erstprüferin/dem betreuenden Erstprüfer.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterthesis erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Masterthesis wird nach Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten von einer berechtigten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt sechs Monate. Die Masterthesis sollte einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer im Rahmen des Masterstudienganges Soziale Arbeit im sozial-räumlichen Kontext mindestens 60 Credits erworben hat. Diese sind zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterthesis nachzuweisen.
- (7) Die Masterthesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterthesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Die Masterthesis ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/einer der Prüfer gehört der Professoren/innen/gruppe der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen an. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Betreuung auch von einer Professorin oder einem Professor vorgenommen werden, die oder der nicht Mitglied dieser Fakultät ist. Eine der Prüferinnen/einer der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der die Arbeit betreut. Die einzelnen Bewertungen der Masterthesis durch die Prüfenden sind schriftlich zu begründen.
- (9) Die Masterthesis kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden.
- (10) Es gelten die grundlegenden Ausführungen der §§ 11-14 PO Allgemeiner Teil.

§ 36 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die Studentin/der Student nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Masterthesis in einem Fachgespräch zu vertreten. Darüber hinaus muss die Studentin/der Student in der Lage sein, interdisziplinär und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu diskutieren.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass alle übrigen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden und die Bewertung der Masterthesis mindestens „ausreichend“ ist.
- (3) Die endgültige Note der Masterthesis ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung des Kolloquiums (5/1).
- (4) Es gelten die grundlegenden Ausführungen des § 13 PO Allgemeiner Teil.

§ 37 Zeugnis/Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Studentin/der Student unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. Ein Muster des Zeugnisses über die Masterprüfung enthält diese Prüfungsordnung.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin/dem Studenten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und ein Diploma Supplement ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet (siehe Muster, Anlagen 2 und 3).
- (3) Es gelten die grundlegenden Ausführungen des § 15 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Dieser besondere Teil der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen als Rechtsnachfolgerin der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit am Standort Holzminde n in Kraft. Er gilt erstmalig für die im Wintersemester 2017/18 im Studienbereich Soziale Arbeit erstimmatrikulierten Studierenden.
- (2) Alle älteren Prüfungsordnungen treten sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses besonderen Teils der Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage 1: Prüfungen und Credits

- (1) Die Gesamtnote wird aus den Modulnoten gebildet, die nach den auf das Modul entfallenden Credits gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma im Zeugnis ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Erreichter Notendurchschnitt	Note
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

- (2) In folgenden Modulen werden Prüfungsleistungen erbracht:

Modul
1: Sozialraumanalyse
3b: Theorien und Konzepte des sozialen Raums II
6: Partizipation und Aktivierung
7: Diversität und Sozialer Raum
8: Sozialraumorientierte Organisationsentwicklung
4b: Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit – Forschungswerkstatt
12: Masterarbeit (Notenvergabe aufgrund von Masterthesis und Kolloquium)

In den nicht genannten Modulen werden keine Prüfungsleistungen, sondern Studienleistungen erbracht.

- (3) Im Masterstudiengang bedeutet dies:

Modul	Gewichtung
1: Sozialraumanalyse	6 Credits (Note multipliziert mit 6)
3b: Theorien und Konzepte des sozialen Raums II	6 Credits (Note multipliziert mit 6)
6: Partizipation und Aktivierung	6 Credits (Note multipliziert mit 6)
7: Diversität und Sozialer Raum	6 Credits (Note multipliziert mit 6)
8: Sozialraumorientierte Organisationsentwicklung	9 Credits (Note multipliziert mit 9)
4b: Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit – Forschungswerkstatt	9 Credits (Note multipliziert mit 9)
12: Masterarbeit (Notenvergabe aufgrund von Masterthesis und Kolloquium)	24 Credits (Note multipliziert mit 24)

Die Gesamtnote wird durch die Summe der multiplizierten Einzelnoten, geteilt durch 66 ermittelt.

Anlage 2: Urkunde

MASTERURKUNDE

**Die HAWK
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen**

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn **«Vorname» «Nachname»**
geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den Hochschulgrad **Master of Arts**
abgekürzt M.A.,
nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Studiengang

Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext

bestanden hat.

Holzminden, den «Datum»

«Dekan/in»
Dekanin

«Studiendekan/in»
Studiendekanin

Anlage 3: Diploma Supplement

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

- 1.1 Family Name: «Nachname»
- 1.2 First Name: «Vorname»
- 1.3 Date: «Geburtsdatum»
Place: «Geburtsort»
Country of Birth: «Geburtsland»
- 1.4 Student ID Number or Code: «Matrikelnummer»

2. Qualification

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Master of Arts – M.A.
Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
Master of Arts – M.A. Social Work
Master of Arts – M.A. Soziale Arbeit
- 2.2 Main Field(s) of Study
Social Work in Social-spatial context
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminde n/Göttingen
Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen
Studiengang Master Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies
[as above]
Status (Type / Control)
[as above / as above]
- 2.5 Languages of Instruction / Examination
German (90 %), English (10 %)

3. Level of the Qualification

- 3.1 Level
Master's programme, second degree
- 3.2 Official Length of Programme

Two years, 4 semesters, 120 ECTS

3.3 Access Requirements

Baccalaureate degree/Bachelor's degree in Social Work or related fields (three years, with 180 ECTS credits), or foreign equivalent

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full-time

In case of part-time study (individual application required), the official length of the programme is extended accordingly.

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The profile of this study programme is "more practice-oriented" as described by the Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany ("Akkreditierungsrat" - Accreditation Council)

Contents and Results Gained

I. Analysis of Social Space

(Sozialraumanalyse)

- Methods of analysing social space
- Analysis of social structures
- Analysis of participant structures

II. Practical Module

(Praxismodul)

- 450 hours of professional internship
- Analysis and evaluation of social work practice
- Quality management

III. Theories and Concepts of Social Space

(Theorien und Konzepte des sozialen Raums)

- Theories of space and social space
- Orientation in social space
- Community organization
- Community development
- Community employment

IV. Research Methods in Social Work

(Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit - Forschungswerkstatt)

- Advanced knowledge and skills in research methods relating to professional and scholarly activity in Social Work

V. Media and Social Space

(Medien im sozialräumlichen Kontext)

- Communication design and media use with respect to community organization
- Knowledge and experience in the use of social media and their implications for social relationships

VI. Participation and Activation

(Aktivierung und Partizipation)

- Participant-centered methods: open space, activation, presentation, socio-cultural work, etc.

VII. Diversity and Social Space

(Diversität und Sozialer Raum)

- Theories of social inequality
- Social Work as discipline and profession with respect to diversity

- Interculturality
- Relationships between the generations
- Disabled persons and inclusion
- Gender

VIII. Social Space-Oriented Organisational Development
(Sozialraumorientierte Organisationsentwicklung)

- Quality management
- Organisational development
- Public relations
- Management of institutions
- Leadership and team competencies

IX. Professional Profile Formation
(Professionelle Profilbildung)

- Self-evaluation
- Long-range planning
- Thesis preparation

X. Planning and Concept Development
(Planung und Konzeptentwicklung)

- Policy advising, strategic development, concept development
- Project acquisition, development funds

XI. Extracurricular Studies
(Studium Generale)

XII. Master Thesis
(research-based, 6 months), with colloquium

4.3 Programme Details

Please refer to the Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of courses and grades.

4.4 Grading Scheme

Absolut grading scheme: "Sehr gut" (1,0; 1,3) = Very Good; „Gut“ (1,7; 2,0; 2,3) = Good; „Befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3) = Satisfactory; „Ausreichend“ (3,7; 4,0) = Pass; „Nicht ausreichend“ (5,0) = Fail
Relative grading scheme: levels A (best 10 %); B (next 25 %); C (next 30 %); D (next 25 %) and E (lowest 10 %)

4.5 Overall Classification (in original language)

The final grade is based on the grades awarded during the study programme, including the master thesis (with oral component). Please refer to the Final Examination Certificate (Masterzeugnis).

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for a doctoral thesis according to respective regulations covering doctoral programmes.

5.2 Professional Status

Qualifies the holder to higher positions in fields of social work and social education including positions in the administrative rank of "Höherer Dienst" (higher ranking positions in civil service).

6. Additional Information

6.1 Additional Information

Qualifies the holder to academic teaching and practice-oriented research in Social Work as well as to management positions.

Non-academic acquired competencies were credited in an amount of **00** credits in the following modules: ...

- 6.2 Further Information Sources
www.hawk-hhg.de

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Masterurkunde (Degree Certificate) dated from «Prüfungsdatum»

Masterzeugnis (Final Examination Certificate) dated from «Prüfungsdatum»

Transcript of Records dated from «Prüfungsdatum»

Certification Date:

«Prüfungsdatum»

(Official Stamp/Seal)

«Studiendekan/in» (Dean of Studies)

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. Information on the German Higher Education Systemⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

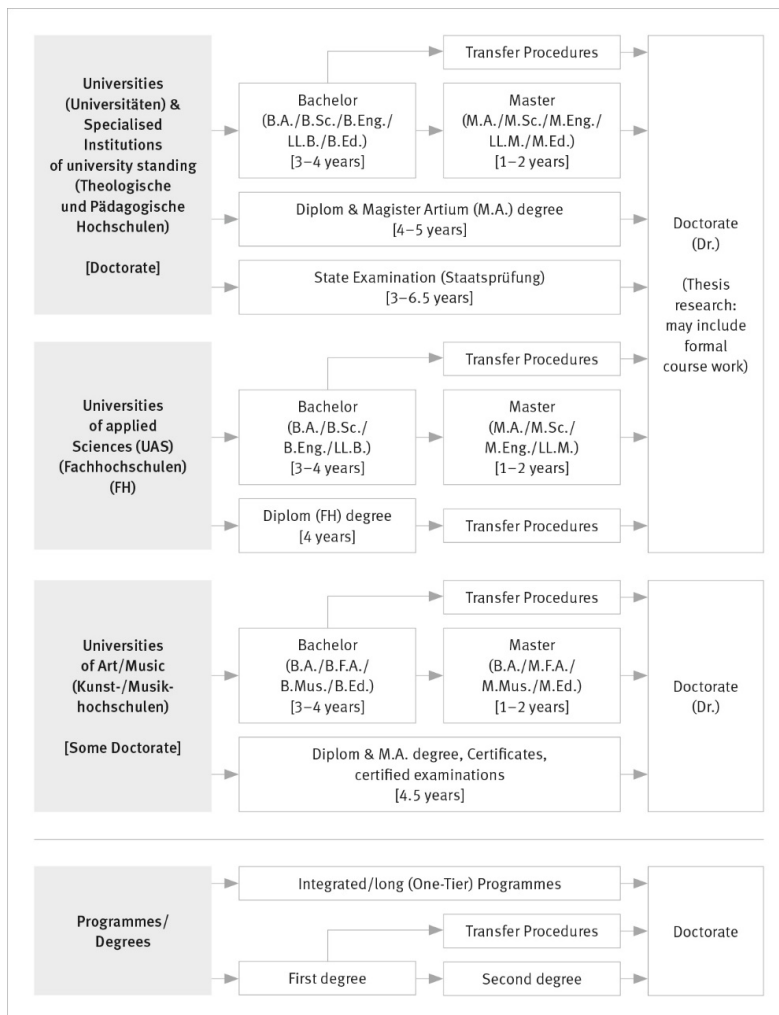
The German Qualifications Framework for Higher Education Degreesⁱⁱⁱ, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv} and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^v describe the degrees of the German Higher Education System.

They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{vi} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{vii}



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{viii} First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{ix} Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies

also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies.

Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^x

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

^{iv} German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

^v Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

^{vi} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

vii “Law establishing a Foundation ‘Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany’”, entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation “Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany” (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

viii See note No. 7.

ix See note No. 7.

x Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

Gemäß Fakultätsratsbeschluss der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen vom 7. Dezember 2016. Die Ordnung wurde am 8. Mai 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 31. August 2017.

Inhaltsübersicht

1 Geltungsbereich	2
2 Funktion und Studienordnung	2
3 Ziel und Leitbild des Studiums	2
4 Zugangsvoraussetzungen	3
5 Studienbeginn und Studiendauer/Teilzeitstudium	3
6 Studienaufbau und Studieninhalt	3
7 Lehrveranstaltungen	4
7.1 Arten von Lehrveranstaltungen	4
7.2 Verbund von Lehrveranstaltungen	5
7.3 Zugang zu den Lehrveranstaltungen	6
8 Fachliches Studienangebot	6
8.1 Studienbereiche	6
8.2 Module	6
8.3 Schwerpunkte im Studium	7
8.4 Praktika und Praxisprojekte	7
8.5 Aufbau und Art der Prüfungen	11
9 Internationales Zertifikat	11
10 Studienberatung	11
11 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung	11
12 Modulhandbuch	12

13 Inkrafttreten..... 12

1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit der geltenden Prüfungsordnung sowie der Verordnung staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der Art und Dauer der erforderlichen praktischen Vorbildung, der Praktika und Projekte, sowie des Berufsankennungsjahres für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen.

2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung soll Studierenden und Lehrenden handhabbare Hinweise zur Umsetzung der Prüfungsordnung in die Studienrealität geben. Sie ist zugleich verbindliche Auslegung der Prüfungsordnung und beschreibt das ordnungsgemäße Studium.
- (2) Die Studienordnung ist die Grundlage für die Lehrangebotsplanung, Beschlüsse der Fakultät zum Lehrangebot sowie zur Vergabe von Lehraufträgen und zur Verteilung der Lehrmittel. Die Lehrenden sind bei der Gestaltung des Lehrangebots zu Absprachen verpflichtet, die den Studierenden ein Studium nach der Studienordnung ermöglichen.

3 Ziel und Leitbild des Studiums

- (1) Der grundständige Bachelorstudiengang Soziale Arbeit qualifiziert für das Feld der professionellen Sozialen Arbeit mit der gleichrangigen Verbindung von Sozialpädagogik und Sozialarbeit.
- (2) Der Bachelorstudiengang vermittelt die für den Übergang zum konsekutiven Masterstudiengang erforderlichen Fachkenntnisse. Er eröffnet damit die Anschlussfähigkeit an die im Masterstudiengang fokussierte Weiterentwicklung der Disziplin und Profession.
- (3) Das Studium umfasst Hochschul- und Praxisphasen und erfordert die Verknüpfung der Verantwortungsbereiche von Hochschule und Trägern der beruflichen Praxis für eine professionelle Ausbildung der Studierenden. Die Einbindung von berufspraktischen Anteilen im Bachelorstudiengang und das anschließende Berufsankennungs(halb)jahr sichern einen hohen Grad an beruflicher Orientierung und entsprechendem professionellen Habitus.
- (4) Die Studierenden sollen im Studium die Kompetenz erlangen, im komplexen Berufsfeld der Sozialen Arbeit professionell zu handeln. Dazu gehört:
 - Unter Anwendung und Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, problem- und handlungsorientiert, fachübergreifend, selbstständig und im Team zu arbeiten.
 - Den Adressatinnen bzw. Adressaten der Sozialen Arbeit und der Gesellschaft gegenüber Verantwortung im beruflichen Handeln zu übernehmen.
- (5) Der Bachelorstudiengang ist nach dem Prinzip des exemplarischen Lernens strukturiert und unterstützt die Gestaltung eigenverantwortlicher Lernprozesse. Gleichrangige und aufeinander bezogene Ziele sind Befähigung zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten sowie zum beruflichen Handeln (Disziplin- und Professionsbezug). Das Studium soll sich an zentralen Schlüsselkompetenzen für eine zeitgemäße Soziale Arbeit orientieren, hierzu gehören u. a.: Systematisches Denken, Verantwortungsbewusstsein, konzeptionelle Flexibilität, Kreativität, kulturelle Aufgeschlossenheit, Multiperspektivität, Konfliktfähigkeit, Selbstmanagement und Kostenbewusstsein.
- (6) Lehre bedeutet im Studiengang Soziale Arbeit vor allem, dass die Lehrenden die Studierenden in ihrem eigenen aktiven Studierprozess unterstützen, durch:
 - Anleitung zum Selbststudium,

- Vermittlung von Wissen,
 - Unterstützung forschenden Lehrens und Lernens in den Themen und Feldern der Sozialen Arbeit,
 - Anleitung zu Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung,
 - Förderung interdisziplinären Denkens und Arbeitens sowie
 - Förderung von Teamarbeit.
- (7) Der Studiengang pflegt und entwickelt regionale, nationale und internationale Beziehungen in Forschung, Lehre und Praxis der Sozialen Arbeit und fördert den Austausch von Studierenden und Lehrenden.
- (8) Der Studiengang versteht sich als national und international kompatibel zu den Anforderungen an Disziplin und Profession und trägt neuen Entwicklungen im Bereich der Sozialen Arbeit Rechnung.

4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit erfolgt auf Grundlage der geltenden Zulassungsordnung.

5 Studienbeginn und Studiendauer/Teilzeitstudium

- (1) Das Studium wird im Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Studienjahre/sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden. Es gelten die Vorschriften des NHG in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der HAWK Hildesheim/Holzminde n/Göttingen in der jeweils gültigen Fassung.

6 Studienaufbau und Studieninhalt

- (1) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehende Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen die für den jeweiligen Studiengang im Modulhandbuch aufgeführten Studienmodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Leistungspunkten abgeschlossen werden.
- (3) Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (4) In das Studium integriert ist eine berufspraktische Tätigkeit, die auf das Berufsanerkennungsjahr angerechnet werden kann.
- (5) Im Anschluss an das Studium können die Bachelorabsolventinnen/Bachelorabsolventen ein mindestens halbjähriges Berufsanerkennungsjahr (750 Stunden) absolvieren, das die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung bildet. Bei entsprechender Begleitung und entsprechendem Prüfungsergebnis kann dieses zum Teil auf den Masterstudiengang angerechnet werden. Näheres regelt die jeweils geltende Masterstudien- oder Prüfungsordnung.

7 Lehrveranstaltungen

7.1 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Grundgelegt werden in der Organisation drei Arten von Lehrveranstaltungen:

- Vorlesung
Vorlesungen dienen insbesondere der Einführung in die Grundbegriffe und vermitteln einen inhaltlichen Überblick über das Wissensgebiet der Lehr- und Studienbereiche. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 40-90 Studierende.
- Seminar
Das Seminar ist im Studiengang die vorherrschende Form der Lehrveranstaltung: Seminare vertiefen interaktiv fachspezifische Inhalte in einer Mischung aus seminaristischer Gruppenarbeit, Referaten, Lehrvortrag, moderierten Diskussions- und Projektlernformen. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 20-30 Studierende.
- Übungen
Übungen ermöglichen auf fachtheoretischer Grundlage die Anwendung von fach- und projektspezifischen Methoden und Verfahren durch Training, Fall-/Projektarbeit, Werkstätten etc. Die Teilnehmendenzahl umfasst in der Regel 12-20 Studierende.

(2) Spezifiziert werden diese drei Arten von Lehrveranstaltungen u. a. durch folgende Formen:

- Wöchentlich stattfindende Lehrveranstaltungen
In der Regel finden die aufgeführten Lehrveranstaltungen zweistündig über einen Zeitraum von 15 Wochen oder vierstündig über einen Zeitraum von 7,5 Wochen statt.
- Kompaktveranstaltungen
In geeigneten Fällen können Lehrveranstaltungen in Tages- oder Mehrtagesform auch an Wochenenden oder in entsprechenden Blockwochen durchgeführt werden. Die Veranstaltungstermine sind so zu organisieren, dass Kompaktveranstaltungen den laufenden Veranstaltungsbetrieb nicht beeinträchtigen.
- Elearning
Lehrveranstaltungen (insbesondere Seminare) werden im Bachelorstudiengang durch didaktisch abgestimmte Elearning-/Selbstlernphasen ergänzt. Zur Durchführung wird vor allem die Lernplattform Stud.IP genutzt.
- Exkursion/Lehrveranstaltungen am anderen Ort
Exkursionen innerhalb der Bundesrepublik und in das Ausland werden in Lehrveranstaltungen integriert und damit als Lehrveranstaltungen an anderem Ort durchgeführt. Sie dienen z. B. der Beobachtung von Praxis, dem wissenschaftlichen Austausch, dem Austausch von Erfahrungen und ermöglichen Kontakte zu Institutionen, Professionellen und Adressat/inn/en Sozialer Arbeit.
- Forschungswerkstatt
Die Forschungswerkstatt ist eine Seminar- oder Übungsform, in der sich Studierende Kompetenzen in der Datenerhebung und -analyse aneignen. Dabei verfolgen sie ihre eigenen Forschungsfragenstellungen und begleiten die Fragestellungen ihrer Kommilitonen/innen. Ziel der Werkstatt ist es, den Studierenden durch die Einarbeitung in forschungsorientierte/empirische Verfahren einen eigenen wissenschaftlichen Erkenntniszugang zur sozialen Wirklichkeit zu eröffnen.
- Lern- und Fallwerkstatt
In Lern- und Fallwerkstätten wird das in Einführungsveranstaltungen erworbene Wissen fall- und anwendungsorientiert eingeübt und erprobt.
- Praktikum und Praxisbegleitung
Praktika dienen dazu, Praxisfelder in ihren unterschiedlichen Dimensionen – Institution, Adressat/inn/en, Profession – kennenzulernen, sich selbst und die eigenen Fähigkeiten zu erproben, Sichtweisen und Methoden der Berufspraxis zu erlernen, Berufspraxis zu analysieren und den Bezug zwischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit herzustellen. Die Praktika finden in der Regel in Blockform in den dafür ausgewiesenen Modulen außerhalb der Kernveranstaltungszeiten statt. Sie werden von in der Sozialen Arbeit ausgebildeten Fachkräften angeleitet und durch Praxisbegleitveranstaltungen vor- und nachbereitet.

- **Projekt/Projektseminar**

Ein Projekt ist eine Übungs- und Seminarform, in der Lehr- und Praxisanteile auf der Grundlage intensiver Reflexion miteinander verbunden werden. Projekte arbeiten mit einer Konzeption, aus der die Zielsetzung, die Arbeitsweise, die Aufgaben der Beteiligten und die Art der Verbindung von theoretischen und praktischen Anteilen hervorgehen. Sie können je nach Inhalt verschiedenen Studienbereichen und Modulen zugeordnet sein. Selbstorganisation und -verantwortung der Studierenden sind zentrale Merkmale der Projekte. Die Studierenden verpflichten sich zur konstruktiven Mitarbeit, die Lehrenden unterstützen diesen Prozess und begleiten ihn fachlich; Professionelle aus der Praxis ermöglichen Lernen im Feld Sozialer Arbeit.

 - Praxisprojekte kombinieren Lehrveranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten der professionellen Sozialen Arbeit. Sie erfordern in der Regel die Kooperation zwischen hauptamtlich Lehrenden, professionell in der Sozialen Arbeit tätigen Personen und damit Institutionen der Sozialen Arbeit. Dazu gehören auch Projekte des internationalen Austauschs, die diese Kriterien erfüllen. Ein Projekt kann ein Praktikum teilweise ersetzen, wenn es in entsprechendem Umfang praxisbezogene Anteile enthält.
 - Kooperationsprojekte werden mit Institutionen vereinbart, die die praktischen Tätigkeiten der Studierenden, auf die sich die begleitenden Seminare beziehen, organisieren. Diese Projekte können von hauptamtlich oder nebenberuflich Lehrenden angeboten werden.
 - Projekte der Praxisforschung setzen sich mit Aufgaben auseinander, die empirische Anteile der Befragung, Beobachtung, Teilnahme, Expert/inn/endiskussion u. ä. erfordern. Sie werden von hauptamtlich Lehrenden angeboten.
 - Projekte des internationalen Austausches zwischen Hochschulen befassen sich mit international vergleichenden Fragestellungen und Gegenstandsbereichen der Sozialen Arbeit.
 - Studienprojekte sind praxisbezogene Lehrveranstaltungen auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Arbeit in den Projekten soll die Fähigkeiten der Studierenden zu eigenmotiviertem, selbständigem und selbstbestimmtem Arbeiten fördern. Das Studienprojekt dient der Vermittlung und Einübung von Theorien, Methoden und Techniken und der Entwicklung von modellhaften Lösungen im Hinblick auf das spätere Berufsfeld.
- **Sonderveranstaltung**

Lehrende können unter Einbezug von Studierenden besondere Veranstaltungen zu Themen Sozialer Arbeit durchführen. Hierzu zählen insbesondere Tagungen, Ringvorlesungen oder out-of-college-Veranstaltungen. Sie können auch in Kooperation mit Institutionen außerhalb des Studiengangs und der Hochschule durchgeführt und im Verzeichnis für alle Semester ausgewiesen werden.
- **Veranstaltungen anderer wissenschaftlicher Bildungsträger**

Die Teilnahme von Studierenden an Veranstaltungen anderer Studiengänge, Fakultäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Bildungsträger kann gemäß Kompetenzbeschreibung vor allem im Modul Studium Generale angerechnet werden. Nach Regelung durch die Studienkommission, kann sie in einem anderen Studienmodul auf die erforderlichen Belegungszeiten angerechnet werden. Besondere Regelungen trifft die Studienkommission für die Anerkennung von Studienzeiten, Veranstaltungen sowie Leistungen an ausländischen Hochschulen.
- **Lehrplattform**

Zur begleitenden Unterstützung der Lehre und der Kommunikation unter Studierenden und Lehrenden wird eine über das Internet erreichbare Lehrplattform genutzt.

7.2 Verbund von Lehrveranstaltungen

Verschiedene Lehrveranstaltungen können miteinander zu Arbeitsvorhaben verbunden, übergreifend gestaltet und von einem Team von Lehrenden angeboten werden. Diese können sich auf spezifische Themen und Problemfelder aus der Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit beziehen. Hierbei können auch Studien- und Prüfungsleistungen in einem Zusammenhang zueinander gebracht werden.

7.3 Zugang zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungsarten und damit verbunden Teilnehmendenzahlen sind vonseiten der Studiengänge so zu organisieren, dass Studierende das erforderliche Studienangebot in der Regelstudienzeit absolvieren können. Bei teilnahmebegrenzten Seminaren sind ausreichend Alternativangebote vorzuhalten, wobei hier Inhalte anderer Art im Sinne des exemplarischen Lernens möglich und von den Studierenden zu wählen sind.
- (2) Im Veranstaltungsverzeichnis wird dargestellt, zu welchen Modulen die Lehrveranstaltungen gehören (vgl. 6 Studienaufbau und Studieninhalt). Sie werden in dem Veranstaltungsverzeichnis oder auf der Lehrplattform kommentiert und es werden ggf. Empfehlungen und Hinweise zu benötigten Vorkenntnissen gegeben.
- (3) Veranstaltungen, die regelmäßig nur einmal, jedoch für mehrere Module angerechnet werden können, werden im Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform besonders ausgewiesen.

8 Fachliches Studienangebot

8.1 Studienbereiche

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Holzminde n strebt eine wissenschaftlich fundierte praxisorientierte Profilbildung der Studierenden für Berufsfelder der Sozialen Arbeit an. Das Kerncurriculum beinhaltet folgende Studienbereiche:

- 1) Allgemeine Grundlagen Sozialer Arbeit/Wissenschaft Soziale Arbeit
- 2) Wissenschaftliches Arbeiten
- 3) Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit
- 4) Handlungsformen
- 5) Handlungsfelder
- 6) Studium Generale

Im Rahmen der Studienbereiche gibt es Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die von den Studierenden zu belegen bzw. zu wählen sind. Wahlpflichtmöglichkeiten ergeben sich insbesondere in den Handlungsformen und den Handlungsfeldern.

8.2 Module

Die Studienbereiche werden durch die zugehörigen Module und deren Lehrveranstaltungen ausdifferenziert.

- (1) Allgemeine Grundlagen Sozialer Arbeit/Wissenschaft Sozialer Arbeit
 - Kommunikation/Interaktion (1)
 - Professionelle Identitätsbildung (2)
 - Disziplin und Profession (3)
 - Individuum und Gesellschaft (9)
 - Erziehung, Bildung, Sozialisation (10)
 - Organisation und Verwaltung Sozialer Arbeit (16)
 - Professionelle Profilbildung (17)
- (2) Wissenschaftliches Arbeiten
 - Forschung (11)
 - Bachelorarbeit (19)
- (3) Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit
 - Rechtliche und sozialstaatliche Grundlagen (8)

- Angewandte Rechtsgebiete (15)
 - Diversität (12)
- (4) Handlungsformen
- Beratung und Case Management (4)
 - Gemeinwesenarbeit/Sozialraumorientierung
 - Mediengestaltung und -kommunikation
 - Gruppenpädagogik (7)
- (5) Handlungsfelder
- Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (13)
 - Soziale Arbeit mit erwachsenen Menschen (14)
- (6) Studium Generale (18)
- In der Regel umfassen die Module vier bis acht SWS und sind in einem, in Ausnahmen in zwei Semestern abgeschlossen. Die zeitliche Lage im Studium, der Umfang der Module sowie die Wahlmöglichkeiten sind der Modulübersicht des Modulhandbuchs zu entnehmen. Besondere Regelungen gelten für Studierende, die sich auf ein internationales Zertifikat vorbereiten und/oder im Ausland ihr Praktikum bzw. einen Teil des Studiums absolvieren.

8.3 Schwerpunkte im Studium

- (1) Ein besonderer Schwerpunkt im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Holzminde/n liegt in seinem sozialräumlichen Bezug mit einem Fokus auf ländlichen Strukturen, die durch internationale Perspektiven erweitert werden. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Berücksichtigung von Medien in der Sozialen Arbeit.
- (2) Schwerpunkte in den Handlungsfeldern sind:
- Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - Soziale Arbeit mit erwachsenen Menschen
- Die Ausrichtung an Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen und älteren Menschen ist einerseits exemplarisch zu verstehen, andererseits bezieht sie sich eng auf den sozialräumlichen Auftrag, den sich der Studiengang in seiner Verortung im vom demografischen Wandel besonders betroffenen Landkreis Holzminde/n stellt. Nationale und internationale Kooperationen in Forschung, Lehre und Praxis der Sozialen Arbeit sichern neben den genannten regionalen Bezügen die notwendigen Verknüpfungen zu internationalen und überregionalen Entwicklungen. Die einzelnen Module und der Studienverlaufsplan sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

8.4 Praktika und Praxisprojekte

- (1) Ziele der berufspraktischen Phasen
- Im Studium ist Praxisqualifizierung durch die berufspraktischen Phasen – Praktika sowie je nach Ausgestaltung auch Praxisprojekte – innerhalb des Studiums integriert. Diese umfassen 750 Stunden (mindestens 20 Wochen). Diese Praxisphasen sind Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module und haben mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen (Praxisvor- und -nachbereitung, Theorie-Praxisseminare, Projektseminare) einen Gesamtumfang von mindestens 900 Stunden Workload und umfassen damit 30 Credits nach dem ECTS-Verfahren.
 - In den berufspraktischen Phasen – Praktika/Praxisprojekte – sollen Studierende ihre im Studium erworbenen Kompetenzen in Handlungsfeldern Sozialer Arbeit erproben, erweitern und reflektieren. Neben dem Einarbeiten in die professionelle Praxis Sozialer Arbeit, dem Erwerb von Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns zielen Praktika/Praxisprojekte insbesondere darauf, dass Studierende eine eigene berufliche Identität als Sozialarbeiter/inn/en, Sozialpädagog/inn/en entwickeln.

- Ein Praktikum wird verstanden als methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten Berufsvollzügen Sozialer Arbeit außerhalb der Hochschule. Praxisprojekte als Lehr- und Studienform, in der sich Lehr- und Praxisanteile auf der Grundlage intensiver Reflexion miteinander verbinden, können von Studierenden als Äquivalent für die Absolvierung von Praktika gewählt werden, wenn in ihnen Lehrveranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten professioneller Sozialer Arbeit verknüpft werden und darüber hinaus hauptamtlich Lehrende mit professionell in der Sozialen Arbeit tätigen Personen sowie Institutionen Sozialer Arbeit kooperieren.
- Studierende können Praktika auch im Ausland absolvieren. Die Fakultät, insbesondere die/der Beauftragte für Internationales und/oder das Akademische Auslandsamt informieren über Möglichkeiten für Auslandspraktika und beraten Studierende auf Wunsch.

(2) Struktur der Praktika

- Für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein Vorpraktikum im Umfang von acht Wochen Vollzeittätigkeit unter fachlicher Anleitung in einer Institution eines Handlungsfeldes der Sozialen Arbeit nachzuweisen, welches vor Studienbeginn abgeschlossen sein muss.
- In den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sind die vorgesehenen Praxisphasen in drei Module integriert. Unterschieden wird zwischen zwei berufspraktischen Phasen:
 - Phase 1 ist eingebunden in den Studienbereich 1: Allgemeine Grundlagen/Wissenschaft Sozialer Arbeit.
 - Phase 2 ist eingebunden in den Studienbereich 5: Handlungsfelder.

Die Studierenden können die Praktika in Vollzeittätigkeit als Blockpraktikum (150 oder 300 Stunden) in der lehrrveranstaltungs-freien Zeit oder in Anteilen studienbegleitend als Tagespraktikum (ca. acht Stunden) bzw. Halbtagespraktikum (ca. vier Stunden) während der Kernvorlesungszeit durchführen. Block- und studienbegleitende Praktika können auch miteinander kombiniert werden.

- Die erste berufspraktische Phase im Umfang von 300 Stunden, zehn Credits (ca. acht Wochen), ist in der Regel bis zum Ende des ersten Studienjahres in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit zu absolvieren, eine Teilung des Praktikums in zwei selbstständige Einheiten bzw. die Ableistung als Tages- oder Halbtagespraktikum ist möglich. Auf die Zeit kann eine studienbegleitende berufliche Tätigkeit in einem Arbeitsfeld der Sozialen Feld auf Antrag im Umfang von bis zu 150 Stunden angerechnet werden. Im Einzelfall kann auf Antrag eine darüber hinausgehende Stundenzahl angerechnet werden, wenn zum einen sozialarbeiterisch/sozialpädagogisch relevante Tätigkeiten, Aufgaben beinhaltet. Zum anderen sind Reflexionsgespräche mit einer berufserfahrenen Sozialarbeiterin/-pädagogin bzw. einem berufserfahrenen Sozialarbeiter/-pädagogen, welcher im gleichen Arbeitsbereich beschäftigt ist und von der Einrichtung als Mentor/in benannt wird, in der Arbeitszeit oder zusätzlich regelmäßig durchzuführen. Ein entsprechender Antrag wird als Einzelfall geprüft und entschieden.
- Die zweite berufspraktische Phase im Umfang von insgesamt 450 Stunden, 15 Credits, (ca. zwölf Wochen) ist in zwei Abschnitte aufgeteilt: Ein erstes Praktikum im Umfang von 150 Stunden ist in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters von den Studierenden zu absolvieren. Ein zweites Praktikum im Umfang von 300 Stunden ist in der Regel bis zum Ende des fünften Semesters zu absolvieren; eine Teilung in zwei selbstständige Einheiten ist möglich. Auch die Praktika der zweiten berufspraktischen Phase können studienbegleitend als Tages- oder Halbtagespraktikum durchgeführt werden. Auf die Zeit kann eine studienbegleitende berufliche Tätigkeit in einem Arbeitsfeld der Sozialen Feld auf Antrag im Umfang von bis zu 150 Stunden angerechnet werden. Im Einzelfall kann auf Antrag eine darüber hinaus gehende Stundenzahl angerechnet werden, wenn die Berufstätigkeit zum einen sozialarbeiterisch/sozialpädagogisch relevante Tätigkeiten, Aufgaben beinhaltet. Zum anderen sind Reflexionsgespräche mit einer berufserfahrenen Sozialarbeiterin/-pädagogin bzw. einem berufserfahrenen Sozialarbeiter/-pädagogen, welche/-r im gleichen Arbeitsbereich beschäftigt ist und von der Einrichtung als Mentor/in benannt wird, in der Arbeitszeit oder zusätzlich regelmäßig durchzuführen. Ein entsprechender Antrag wird als Einzelfall geprüft und entschieden. Wird im Studienbereich Handlungsfelder ein Praxisprojekt belegt, wird dieses mit 150 Stunden auf die zweite berufspraktische Phase angerechnet. Das Praxisprojekt kann je nach Projektstruktur auch studienbegleitend als Tages- oder Halbtagespraktikum durchgeführt werden.

- Praxisprojekte erstrecken sich i.d.R. über mindestens zwei Semester. Praxisprojekte – konkret können dies Praxisprojekte, sowie Praxisprojekte des internationalen Austauschs der Studienordnung sein – haben eine feste Äquivalenz von 150 Stunden, fünf Credits Praxiszeit.

(3) Praktikumeinrichtungen

- Praktika können in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit durchgeführt werden, in Einrichtungen, bei Institutionen sowie Projekten in öffentlicher, freier sowie auch privatgewerblicher Trägerschaft, welche sozialarbeiterische, sozialpädagogische Aufgaben erfüllen. Praktikumeinrichtungen leisten einen verantwortungsvollen und eigenständigen Beitrag zur Ausbildung künftiger Sozialarbeiter/inn/en bzw. Sozialpädagog/inn/en. Sie sind zuständig für die Gestaltung der Praktika als sorgfältig strukturierte und organisierte Ausbildungsabschnitte, in denen Praktikant/inn/en fachlich fundierte professionelle Handlungskompetenzen vermittelt werden und die Entwicklung einer beruflichen Identität sowie einer reflektierten Berufsausübung ermöglicht wird.
- Die Praktikumeinrichtungen wählen geeignete Mitarbeiter/innen für die Anleitung von Praktikant/inn/en aus. Anleiter/innen weisen in der Regel ein abgeschlossenes Studium mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge bzw. Sozialpädagogin und mehrjährige Berufserfahrung in einem bzw. mehreren Handlungsfeldern Sozialer Arbeit auf. Durch entsprechende Fortbildungen sind sie für die verantwortungsvolle Aufgabe der fachlichen Anleitung von Praktikant/inn/en ausgewiesen. Als Ausbilder/innen in der Praxis Sozialer Arbeit nehmen Anleiter/innen eine Schlüsselfunktion wahr, denn sie stellen Modelle hinsichtlich der Berufsidentität sowie des professionellen Status dar. Anleiter/innen führen regelmäßige Leitungsgespräche mit Praktikant/inn/en durch.
- Die Studierenden wählen Praktikumsplätze eigenverantwortlich aus. Auf Wunsch werden sie hierbei von den für die berufspraktischen Phasen verantwortlichen Mitarbeitenden der Fakultät beraten. Über die Online-Praxisstellendatenbank, welche die Fakultät als Serviceangebot für die Suche von Praktikumsplätzen eingerichtet hat und fortlaufend erweitert, werden die Studierenden in Seminaren der für die Praktikumsbegleitung ausgewiesenen Teilmodule informiert.

(4) Versicherung während der Praktika

Praktika sind in der Studien- und Prüfungsordnung als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Da sie jedoch in der überwiegenden fachlichen und organisatorischen Verantwortung des jeweiligen Trägers der Praktikumeinrichtung durchgeführt werden, kann die Hochschule demzufolge keinen Versicherungsschutz für Praktika gewähren. Während der Praktika besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Die Praktikantin/der Praktikant ist deshalb während der Absolvierung des Praktikums von der Praktikumeinrichtung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern.

(5) Praktikums-/Projektvereinbarung

- Eine Praktikumsvereinbarung wird zu Beginn des Praktikums gemeinsam mit der Praktikantin/dem Praktikanten in der Praktikumeinrichtung ausgefüllt, um die zielgerichtete Durchführung und Auswertung des Praktikums zu unterstützen. Die ausgefüllte Praktikumsvereinbarung wird nach Abschluss des Praktikums gemeinsam mit dem Praxisbericht bzw. Projektbericht (vgl. 8.4 Nummer 8) abgegeben.
- Für Praxisprojekte ist ebenso eine Projektvereinbarung mit der Projektstudentin bzw. dem Projektstudenten abzuschließen.

(6) Praktikums- und Projektbescheinigungen

- Über die erste berufspraktische Phase ist von der Praktikumeinrichtung eine Bescheinigung auszufüllen, welche zum einen den Aufgabenbereich der Praktikantin/des Praktikanten benennt und zum anderen 150 bzw. 300 Stunden des vorgesehenen Workload als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft (vgl. 8.4 Nummer 3) bestätigt. Bei der Teilung der berufspraktischen Phase in zwei selbstständige Einheiten ist dementsprechend von beiden Praktikumeinrichtungen jeweils eine Bescheinigung auszufüllen.
- Für die zweite berufspraktische Phase sind mindestens zwei Bescheinigungen vorzulegen. Über die ersten 150 Stunden ist von der Praktikumeinrichtung eine Bescheinigung auszufüllen, wel-

che zum einen den Aufgabenbereich der Praktikantin/des Praktikanten benennt und zum anderen die Stunden im Umfang des vorgesehen Workloads als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft (vgl. 8.4 Nummer 3) bestätigt. Außerdem stellt die Praktikumeinrichtung in einer qualifizierten Beurteilung erreichte professionelle Kompetenzen der Praktikantin/des Praktikanten dar. Eine zweite Bescheinigung über 300 Stunden Praktikum ist von der entsprechenden Praktikumeinrichtung auszufüllen. Neben der Benennung des Aufgabenbereichs der Praktikantin/des Praktikanten sind die Stunden im Umfang des vorgesehen Workloads als Blockpraktikum bzw. Studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft (vgl. 8.4 Nummer 3) zu bestätigen. Außerdem stellt die Praktikumeinrichtung in einer qualifizierten Beurteilung erreichte professionelle Kompetenzen der Praktikantin/des Praktikanten dar. Bei einer Teilung der Praxisphase im Umfang von 300 Stunden in zwei selbstständige Einheiten ist dementsprechend von beiden Praktikumeinrichtungen jeweils eine Bescheinigung sowie eine qualifizierte Beurteilung zu erstellen.

- Für Praxisprojekte gilt entsprechend: Über die Projektpraxis ist von den Projektverantwortlichen (Fachkraft einer kooperierenden Praxiseinrichtung bzw. Dozent/in der Fakultät) eine Bescheinigung auszufüllen, welche zum einen den Aufgabenbereich der Projektstudentin/des Projektstudenten benennt sowie 150 Stunden als studienbegleitendes Praktikum (vgl. 8.4 Nummer 2) und die fachliche Anleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte (vgl. 8.4 Nummer 3) bestätigt. Die Erreichung bzw. Nichterreichung der in der Projektvereinbarung festgehaltenen Ziele (vgl. 8.4 Nummer 5) ist darüber hinaus zu bestätigen. Außerdem sind von die/den für die Praxis Projektverantwortliche/n in einer qualifizierten Beurteilung erreichte professionelle Kompetenzen der Projektstudentin/des Projektstudenten darzustellen.

(7) Vor- und Nachbereitung der berufspraktischen Phasen

- Die erste berufspraktische Phase (vgl. 8.4 Nummer 2) wird im Modul Professionelle Identitätsbildung in eigens dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet. In die systematische Analyse und Reflexion der in Praktika und weiteren Praxiskontakten gewonnenen Erfahrungen werden unter Nutzung erworbenen fachlichen Wissens auch Vorerfahrungen der Studierenden aus Tätigkeiten im sozialen Bereich, wie z. B. Praktika, freiwilligem Engagement, Berufstätigkeit einbezogen.
- Die zweite berufspraktische Phase (vgl. 8.4 Nummer 2) wird in den Modulen im Studienbereich Handlungsfelder und Projekte in dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen systematisch vor- und nachbereitet. Die Studierenden sollen befähigt werden, sich gezielt und fachlich fundiert auf ihr professionelles Handeln im ausgewählten Handlungsfeld oder Projekt vorzubereiten und im Anschluss an die Praxisphase ihre Tätigkeit mittels Methoden theoriegeleiteter Reflexion und Evaluation einzuschätzen und zu bewerten.

(8) Praxisbericht/Projektbericht

- § 8 Absatz 3 Nummer 26 der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) führt dazu aus:
„Ein Praxis-/Projektbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:
 - eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 - eine Beschreibung der Stelle, bei der die berufspraktische Phase (Praktikum/Projekt) absolviert wurde,
 - eine Beschreibung der während der berufspraktischen Phase wahrgenommenen Aufgaben,
 - eine theoriegeleitete Reflexion der im Praktikum bzw. Projekt erfahrenen eigenen Berufspraxis und Berufsrolle sowie damit verbundener Frage- bzw. Problemstellungen.“
- Der Umfang der Praxisberichte beträgt 15-20 Seiten. Bei Teilung einer Praxisphase in zwei selbstständige Einheiten ist der Praxisbericht für eine der beiden Einheiten zu erstellen. Bei der zweiten berufspraktischen Phase kann die ausgewählte Einheit auch die Praxis eines Projekts sein, für welche ein Projektbericht zu erstellen ist. Die Regelungen zum Umfang gelten entsprechend.

8.5 Aufbau und Art der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus Studienleistungen (vgl. § 9 Absatz 2 PO Allgemeiner Teil) und Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sind 13 benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, davon mindestens:
 - eine mündliche Prüfungsleistung,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung,
 - eine in Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistung,
 - zwei Prüfungsleistungen zu den Praxisphasen.
- (2) Studienleistungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden:
Die Zahl der erforderlichen Studienleistungen ist im Modulhandbuch festgelegt. Der Workload (Prüfungsvorbereitung) für eine Studienleistung beträgt i.d.R. 30 Stunden. Die Prüfungsleistungen orientieren sich daran, zudem den Selbststudiumsanteil zu evaluieren. In den Lehrveranstaltungen werden jeweils sinnvolle Anleitungen für das Selbststudium entwickelt (z. B. Literaturlisten, Bearbeitungsempfehlungen) und zu Beginn der Lehrveranstaltung mit den Studierenden verbindlich vereinbart. Die Zuordnungen der Prüfungen zu den Modulen und den Semestern ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungen ergibt sich aus der Vergabe der Credits.

9 Internationales Zertifikat

Durch eine entsprechende Gestaltung ihres Studiums können Studierende nach näherer Regelung der Fakultät ein internationales Zertifikat erwerben.

10 Studienberatung

- (1) Zu Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen durch Studierende und Lehrende angeboten, die zum Bachelorstudium allgemein sowie insbesondere zu den Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters informieren.
- (2) Über die Zulassung zum Studium, die notwendigen Voraussetzungen für das Studium und die Prüfungen informieren und beraten das Immatrikulations- und das Prüfungsamt.
- (3) Studienberatung (individuelle fachliche Beratung von Studierenden) wird von allen Lehrenden in ihren Sprechstunden angeboten.
- (4) Allgemeine Beratung zum Studium sowie spezifische Beratung zum Teilzeitstudium oder zum Nachteilsausgleich führt die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. eine von der Fakultät beauftragte Person durch.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung der Studienberatung insgesamt.
- (6) Beratung für die praktischen Studienphasen und das Berufsanererkennungsjahr bieten die für die berufspraktischen Phasen verantwortlichen Dozent/inn/en sowie die/der Beauftragte für die berufspraktischen Phasen an.

11 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung

- (1) Der Studiengang wird entsprechend § 5 NHG regelmäßig evaluiert.

- (2) Es wird eine regelmäßige Evaluation in den einzelnen für die Module zuständigen Arbeitsgruppen durchgeführt, in der die einzelnen Lehrveranstaltungen auf ihren Inhalt und ihre Nachfrage überprüft werden. Dabei sind die Diskussionen in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, insbesondere auch die Entwicklung der Handlungsfelder und Anforderungen zu berücksichtigen.

12 Modulhandbuch

Das Modulhandbuch beschreibt die Module mit den angestrebten Kompetenzen sowie den Prüfungsformen, dem Workload und den zu erreichenden Credits. Es ist in seiner jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil der Studienordnung.

13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Etwaige Übergangsregelungen für Studierende, die nach der bisherigen Studienordnung studiert haben, trifft der Studiendekan oder die Studiendekanin.

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

Gemäß Fakultätsratsbeschluss der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen vom 7. Dezember 2016. Die Ordnung wurde am 8. Mai 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 31. August 2017.

Inhaltsübersicht

1 Geltungsbereich 3

2 Funktion der Studienordnung 3

3 Ziel und Leitbild des Studiums 3

4 Profil des Masterstudiengangs Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext..... 3

4.1 Soziale Arbeit im Sozialen Raum 3

4.2 Soziale Arbeit als Beitrag zu Inklusion und zur Gestaltung von Diversität..... 4

4.3 Arbeitsstrukturen der Sozialen Arbeit in Anlehnung an die Praxis 5

4.4 Bedeutung der Theorien und Konzepte des Sozialen Raums und der Sozialraumanalyse..... 5

4.5 Medien und Sozialraum 6

4.6 Bedeutung der praxis- und anwendungsbezogenen Forschung im Masterstudiengang 6

4.7 Selbstbestimmtes und autonomes Lernen 6

5 Strukturmerkmale..... 7

6 Zugangsvoraussetzungen 7

7 Studienbeginn, Studiendauer und Teilzeitstudium 7

8 Studienaufbau und Studieninhalt 8

9 Lehrveranstaltungen 8

9.1 Arten von Lehrveranstaltungen 8

9.2 Zugang zu den Lehrveranstaltungen 8

9.3 Zeitliche Organisation 9

10 Fachliches Studienangebot 9

11 Praxisphase/Praktikum..... 9

11.1 Allgemeines	9
11.2 Das Praktikum als Bestandteil des Moduls MA 2	10
12 Prüfungen.....	10
13 Studienberatung.....	10
14 Modulhandbuch.....	11
15 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung	12
16 Inkrafttreten	12

1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit der geltenden Prüfungsordnung sowie der Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der Art und Dauer der erforderlichen praktischen Vorbildung, der Praktika und Projekte, sowie des Berufspraktikums für den Masterstudiengang Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext in Holzminde n der Fakultät Management, Soziale Arbeit und Bauen an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen.

2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung soll Studierenden und Lehrenden handhabbare Hinweise zur Umsetzung der Prüfungsordnung in die Studienrealität geben. Sie ist zugleich verbindliche Auslegung der Prüfungsordnung und beschreibt das ordnungsgemäße Studium.
- (2) Die Studienordnung ist die Grundlage für die Lehrangebotsplanung, Beschlüsse der Fakultät zum Lehrangebot sowie zu der Vergabe von Lehraufträgen und der Verteilung der Lehrmittel.

3 Ziel und Leitbild des Studiums

- (1) Im Studiengang geht es um gegenwärtige und künftige Entwicklungen der Sozialen Arbeit im sozialräumlichen Kontext.
- (2) Der Studiengang ist arbeitsfeldübergreifend und methodenübergreifend ausgerichtet und zielt auf Kompetenzen bezüglich:
 - Leitungsfunktionen,
 - Entwicklung der Disziplin Soziale Arbeit im Sozialen Raum,
 - praxisbezogene und anwendungsorientierte Forschung und Evaluation,
 - Entwicklung neuer interdisziplinärer Konzepte und Handlungsformen für den Sozialen Raum vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen und Vorgaben,
 - Medieneinsatz im Sozialen Raum,
 - Existenzgründung und berufliche Selbstständigkeit sowie
 - Analyse von und Umgang mit Diversität.
- (3) Der Masterstudiengang vermittelt die für eine nachfolgende Promotionsphase erforderlichen Fachkenntnisse und befähigt für die Ebene des „Höheren Dienstes“.
- (4) Das Studium umfasst Hochschul- und Praxisphasen und erfordert die Verknüpfung der Verantwortungsbereiche von Hochschule und Trägern der beruflichen Praxis für eine professionelle Ausbildung der Studierenden. Die Einbindung von berufspraktischen Anteilen im Masterstudiengang (Modul 2) sichert einen hohen Grad an Verständnis für die Entwicklung von Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit und einen optimalen Theorie-Praxis-Transfer.

4 Profil des Masterstudiengangs Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext

4.1 Soziale Arbeit im Sozialen Raum

Soziale Arbeit ist durch schnelle Veränderungen der Gesellschaften und Lebenslagen auf allen Ebenen geprägt - von der internationalen über die europäische und nationale Ebene bis hin zur Region und dem Sozialraum eines Quartiers. Diese Ebenen stehen in einem zunehmenden Wechselverhältnis, wenn z. B. Wirtschaftsentscheidungen in internationalen Konzernzentralen die Lebensgrundlagen einer ganzen

Stadt bestimmen, wenn Katastrophen, Armut und Kriege zu Migrationsströmen bis hin in die kleinen Städte führen oder, wenn sozialraumbezogene örtliche Initiativen Fördermittel der EU beantragen.

Dieses Spannungsfeld und Wechselverhältnis ist Thema des Masterstudiengangs Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext, wobei die inhaltliche Ausrichtung in Holzminde n auf den sozialen Raum und sozialräumliche Kontexte fokussiert, in denen Menschen ihre Potenziale entfalten, ihre sozialen Netze entwickeln und die in der Lebenswelt erscheinenden sozialen Probleme bearbeiten.

Anforderungen und künftige Entwicklungen Sozialer Arbeit sind beispielsweise:

- Die zunehmende Markt- und Wirkungsorientierung personenbezogener sozialer Dienstleistungen,
- Die sich verändernde Governance staatlicher Institutionen sowohl in Bezug auf die Bereitstellung und Erbringung staatlicher Leistungen als auch auf die Aktivierung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger,
- Die interdisziplinäre und interprofessionelle Denk- und Arbeitsweise der Sozialen Arbeit mit intensiven Netzwerkbezügen,
- Demographische Entwicklungen, die in Wechselverhältnis mit Problemen der Segregation und einer Verstärkung des Stadt-Land-Gefälles stehen und
- Der zunehmende Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien und der wachsende Einfluss von Medien in allen Lebensbereichen.

Soziale Arbeit muss einerseits die kulturellen, politischen, rechtlichen, sozialen und materiellen Bedingungen für die Verwirklichung des Ziels der sozialen Gerechtigkeit auf allen gesellschaftlichen Ebenen erkennen, andererseits selbst die Probleme mit definieren und die entsprechenden Lösungen entwickeln, benennen und einfordern. So ist sie auf der lokalen und regionalen ebenso wie auf der europäischen und internationalen Ebene gefordert, die Handlungsfähigkeit der Menschen zu stärken und die politisch Handelnden zu beraten.

Die internationale Definition der Sozialen Arbeit sieht dementsprechend die Aufgabe der Sozialen Arbeit im „social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people.“ (vgl. International Federation of Social Workers IFSW, Definition der Sozialen Arbeit, approved by the IFSW Delegates Meeting Montreal 2014, <https://www.dbsw.de/beruf/definition-der-sozialen-arbeit/internationale-fassung.html>, letzter Zugriff: 15.11.2016).

4.2 Soziale Arbeit als Beitrag zu Inklusion und zur Gestaltung von Diversität

Soziale Arbeit hat die Aufgabe inklusive Prozesse zu gestalten und zu fördern.

Ziel der Inklusion kann nicht schlichte Gleichartigkeit und Gleichheit für alle heißen, sondern muss verbunden sein mit der Anerkennung und Gestaltung von Diversität auf der Basis sozialer Gerechtigkeit. Diversität im Sinne von Verschiedenheit von Geschlechtern, von Generationen, von Ethnien und Herkunftskulturen, von Religionen, von städtischen und ländlichen Räumen sowie von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen kann als Ressource verstanden werden.

Die Balance zwischen der Anerkennung von Diversität und gleichzeitiger Beseitigung von Ausgrenzungen in der konkreten Lebenswelt der Adressaten/innen und die Schaffung entsprechender Bedingungen auf der politischen und gesellschaftlichen Ebene sind Kernkompetenzen für die Entwicklung Sozialer Arbeit (vgl. Bretländer, B., 2015 und Zipperle, M., Bauer, P., Stauber, B., Treptow, R., 2016).

Der Vielschichtigkeit dieser Inhalte wird der Masterstudiengang Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext durch ein differenziert gestaltetes Modul 7 (Diversität und Sozialer Raum) gerecht, in dem die Studierenden die Möglichkeit haben, sich mit unterschiedlichen Dimensionen von Diversität und auf diese bezogenen Inklusionskonzepten auseinanderzusetzen.

4.3 Arbeitsstrukturen der Sozialen Arbeit in Anlehnung an die Praxis

Unter diesen Bedingungen und herausgefordert durch die genannten Aufgaben verändert sich die Soziale Arbeit in ihren Arbeitsstrukturen und Anforderungen stetig.

Diese Entwicklungen zeigen sich beispielsweise in sich wandelnden Wettbewerbsbedingungen, die auch für soziale Dienste gelten, die zunehmende Vermarktung Sozialer Arbeit, die Entprivilegierung der gemeinnützigen Arbeit und ihrer Träger, die Erosion des Normalarbeitsverhältnisses auch in der Sozialen Arbeit sowie damit verbunden die Gefährdung ihrer Professionalität.

Diese Entwicklungen schlagen sich nieder:

- In einer Neujustierung der Aufgaben Sozialer Arbeit zwischen Kontrolle und Schutz einerseits, Empowerment und Unterstützung selbstbestimmten Lebens andererseits,
- In der Neubestimmung der Arbeitsfelder insbesondere im Schnittfeld von Arbeits- und Sozialberatung sowie von Bildungs- und Sozialsystemen,
- In einem Prozess von Outsourcing, Umsteuerung und Reduzierung vormalig öffentlicher Leistungen und Dienste,
- In einer Zunahme privatwirtschaftlicher Sozialer Arbeit und privatwirtschaftlicher Strukturen öffentlicher und gemeinnütziger Sozialer Arbeit,
- In den Bestrebungen, professionelle Soziale Arbeit durch Formen der Pflichtarbeit oder unausgebildeter Betreuung zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig die sozialarbeiterische Praxis durch die qualifizierte Analyse bestehender Strukturen zu untersuchen. Unter Berücksichtigung von Verfahren der Selbstevaluation und des Qualitätsmanagement lassen sich wichtige Hinweise zu weiterer Praxisforschung und notwendigen Anpassungen der Arbeitsstrukturen ermitteln. Darüber hinaus kann die intensive Auseinandersetzung mit Konzepten der Praxis unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse des Qualitätsmanagements wichtige Impulse für die funktionale Veränderung der Sozialen Arbeit hervorrufen (Modul 2).

Schließlich wird in dem Master-Studiengang ein zentraler Blick auf die Arbeitsstrukturen der Sozialen Arbeit geworfen mit dem Ziel, diese Strukturen aktiv mit zu gestalten. Soziale Arbeit stellt sich vorwiegend nicht mehr in großen Institutionen dar, die „Problemgruppen“ versorgen, sondern in kleinen, oft sozialräumlich agierenden Einheiten, die relativ selbstständig nachweisbare Leistungen erbringen. Die Aufgaben der Steuerung gehen über von den klassischen hierarchischen Leitungsstrukturen zur Prozesssteuerung, zur Vernetzungsarbeit und zu Ansätzen des Empowerment.

Sie müssen daher in Zukunft auch Strukturen entwickeln und auf Methoden zurückgreifen, die neben einer Erhöhung von Effektivität und Effizienz insbesondere den Willen von Betroffenen sowie das Kooperationsgebot und den Einbezug vorhandener Ressourcen berücksichtigt, um eine steigende Qualität der Dienstleistungen zu gewährleisten. Die hergebrachten hierarchieorientierten Formen von Stabs- und Linienorganisation sind jedoch häufig wenig geeignet, eine Implementation innovativer Arbeits- und Organisationsansätze zu fördern. Das Gleiche gilt oftmals für Kompetenzprofile wie auch Partizipationschancen der Mitarbeiter/innenschaft. Ausgehend von den vorgefundenen Konzepten und Ausgangsbedingungen geht es im Rahmen der Organisationsentwicklung darum, Arbeits- und Verfahrensweisen sowie Organisationsformen im Dialog zwischen Hierarchie und Mitarbeiter/innen zu optimieren, Beteiligungsformen zu entwickeln und formale wie informelle Strukturen auf ihre Funktionalität zu überprüfen. Durch Methoden der Partizipation und Aktivierung (Modul 6), der Planung und Konzeptentwicklung (Modul 10) und der sozialraumorientierten Organisationsentwicklung (Modul 8) wird die Umsetzung dieser Ansprüche gesichert.

4.4 Bedeutung der Theorien und Konzepte des Sozialen Raums und der Sozialraumanalyse

Sozialräumliche Soziale Arbeit setzt eine Denk- und Handlungsweise voraus, die klassische Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und die Anwendung mechanisch-summativer Kategorien überwindet. Theorien, die als vereinfachte Bilder eines Ausschnitts der Wirklichkeit den Zweck verfolgen, Prognosen zu

formulieren und Handlungsempfehlungen zu geben, bedürfen daher eines ganzheitlichen Charakters, der die sehr heterogenen Aspekte sozialer Räume integriert und sich über klassische Zuständigkeiten und Bereichszuschreibungen hinwegsetzt (Modul 3). In der Folge müssen sich auch Methoden und Handlungskonzepte verändern, umfassender zu formulierenden Anforderungen stellen.

Sozialraumanalysen (Modul 1) als Bestandsaufnahmen der in einem Wohnquartier, einer Region, einem sozialen Raum zur Verfügung stehenden Ressourcen sind als ein erster Schritt zu verstehen, um gemeinsam mit allen Beteiligten (Bewohner/innen, „Shareholder“ etc.) Lösungsansätze für bestehende Probleme zu entwickeln. Im Zuge der (Wieder-)Entdeckung der Bedeutung des Subjektiven hat sich auch in der Sozialen Arbeit die Erkenntnis durchgesetzt, dass die jeweilige Innensicht einer sozialräumlichen Einheit von zentraler Bedeutung ist und anhand einer Erkundung subjektiver Bedeutungszuschreibungen auf ihren (normativen) Gehalt zu überprüfen ist. Subjektive Bedeutungszumessungen werden somit zum Gegenstand der Analyse gesellschaftlicher Realität und Ausgangspunkt der Entwicklung politischer und sozialarbeiterischer Handlungskonzepte. Entgegen immer noch gängigen Gepflogenheiten darf sich eine aussagekräftige Sozialraumanalyse daher nicht auf das Sammeln und Auswerten statistischer Daten beschränken, sondern bedarf methodenvielfältig angelegter qualitativer, aktivierender Zugänge und orientiert sich folgerichtig am Konzept der Praxisforschung, die möglichst weitgehend in Kooperation mit den Handelnden geschieht und ihre Ergebnisse möglichst unmittelbar an das untersuchte Feld rückkoppelt.

4.5 Medien und Sozialraum

Medien haben eine zentrale und stetig wachsende Bedeutung für die Gestaltung sozialer Beziehungen und damit von Sozialräumen gewonnen, insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung von Lebenswelten und Beziehungen (Soziale Netzwerke, Internet der Dinge, Smart Cities u.v.a.). Das hat gravierende Auswirkungen auf zentrale Bereiche gesellschaftlichen Lebens, etwa Arbeitswelt, Beziehungen, Meinungsbildung, Öffentlichkeiten und Teilpublika, Privatsphäre, Vernetzung, öffentliche und private Räume des Sozialen, Virtualisierung, Kommerzialisierung, Segregation und Partizipation sowie auf Handlungsfelder und Arbeitsformen der Sozialen Arbeit.

Der gesellschaftliche Wandel durch die Digitalisierung und Mediatisierung von Lebenswelten muss analysiert und grundlegende Zusammenhänge beschrieben und verstanden werden, auch im Bezug zu anderen gesellschaftlichen Systemen (Wirtschaft, Verwaltung, Politik). Daraus können Handlungsmöglichkeiten und -strategien für sozialräumliche Praxis abgeleitet werden und spezifische Potentiale und Handlungsoptionen, aber auch Risiken und Restriktionen, die Medien für die Gestaltung Sozialer Räume bieten für die Soziale Arbeit abgeleitet werden.

4.6 Bedeutung der praxis- und anwendungsbezogenen Forschung im Masterstudiengang

Die Qualität Sozialer Arbeit wird immer weniger an ihren Absichten und Zielen gemessen, sondern es wird immer notwendiger, ihre Wirkungsweise und ihre tatsächlichen Wirkungen in Fremd- und Selbstevaluationen sowie praxisbezogener Forschung nachzuweisen. Forschung ist dabei nicht allein Aufgabe von Hochschulen und Forschungsinstitutionen, sondern zunehmend integraler Bestandteil einer sich laufend umstrukturierenden Praxis der Sozialen Arbeit (Modul 4).

4.7 Selbstbestimmtes und autonomes Lernen

Die Bachelor- und Masterstudiengänge am Standort Holzminde sind in ihrer Struktur und ihrer methodisch-didaktischen Ausgestaltung derart konzipiert, dass sie die selbstständigen Lernprozesse der Studierenden als grundlegendes Bildungselement begreifen und fördern.

Ausdruck dafür sind in dem Master-Studiengang insbesondere:

- Die Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studiums,
- Angebote im Modul Studium Generale (11), die über den Kontext der eigenen Fakultät und Hochschule hinausgehen können,
- Reflexive und persönlichkeitsbildende Angebote, die auch die Möglichkeit zur „Selbstevaluation“ ermöglichen (Modul 9),
- Die inhaltliche Wahl von thematischen Zusammenhängen,
- Die Verknüpfung zur selbst gewählten Berufspraxis in der Sozialen Arbeit,
- Die Unterstützung des Selbststudiums und des Studiums in kleinen Gruppen,
- Die Förderung des Studiums im Ausland sowie
- Die freie Wahl des Themas der Masterthesis.

5 Strukturmerkmale

- (1) Der Master-Studiengang Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext umfasst 120 Credits in vier Semestern.
- (2) Das Curriculum sieht eine Praxisphase mit Begleitung durch ein Seminar und der Evaluation der Praxis vor. Dabei kann das BA(H)J (Berufsanerkennungs(-halb)jahr) oder eine berufliche Tätigkeit bei entsprechender Reflexion und Analyse (vertiefte Praxisevaluation, Verbindung der begleitenden Seminare mit Prüfungen) mit 15 Credits angerechnet werden. Im geeigneten Fall können Studierende, die die Bachelor- und Master-Studiengänge sowie ihr BA(H)J mit dem Ziel der Staatlichen Anerkennung absolvieren, ihr Studium wie folgt gestalten:
 - Sechs Semester Bachelor-Studiengang einschließlich einer über das Studium verteilten Praxisphase, die insgesamt einem einsemestrigen Praktikum entspricht.
 - Vier Semester Master-Studiengang einschließlich sechs Monaten Praxisphase (fakultativ kann dies das Berufsanerkennungsjahr sein) mit wissenschaftlicher Reflexion der Berufspraxis.
- (3) Der Masterstudiengang wird so organisiert, dass er parallel zu einer Berufstätigkeit (i.d.R. Teilzeit) studierbar ist.
- (4) Der Master-Studiengang ist konsekutiv zum Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit und baut auf den darin erworbenen Kompetenzen auf. Der Zugang für Absolventinnen und Absolventen entsprechender Studiengänge und auch verwandter Studiengänge wird jeweils nach Einzelfallprüfung ermöglicht.
- (5) Dabei ist grundsätzlich ein qualifizierter Abschluss des vorherigen Studiums erforderlich, es können darüber hinaus besondere Leistungen in der wissenschaftlichen Evaluation der eigenen berufspraktischen Tätigkeiten berücksichtigt werden.
- (6) Entsprechend den vom Akkreditierungsrat erarbeiteten Deskriptoren ist der Master-Studiengang „eher anwendungsorientiert“, wobei die HAWK die anwendungsbezogene Forschung als wesentlichen Bestandteil des Studiengangs begreift.
- (7) Der Studiengang befähigt zum Höheren Dienst, wie unten näher ausgeführt wird.

6 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Master-Studiengang Soziale Arbeit erfolgt auf der Grundlage der Zulassungsordnung.

7 Studienbeginn, Studiendauer und Teilzeitstudium

- (1) Das Studium wird im Wintersemester aufgenommen.

- (2) Die Studienz eit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich des Moduls Masterarbeit zwei Studienjahre/vier Semester (Regelstudienz eit).
- (3) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden. Es gelten die Vorschriften des NHG in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der HAWK Hildesheim/Holzminde n/Göttingen in der jeweils gültigen Fassung.

8 Studienaufbau und Studieninhalt

- (1) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Anrechnungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen die für den jeweiligen Studiengang in der Prüfungsordnung aufgeführten Studienmodule im Pflicht- und Wahlbereich mit einem Gesamtwert von mindestens 120 Anrechnungspunkten (ECTS) abgeschlossen werden.
- (3) Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (4) In das Studium integriert ist eine berufspraktische Tätigkeit, auf die das Berufs anerkennungsjahr angerechnet werden kann.

9 Lehrveranstaltungen

9.1 Arten von Lehrveranstaltungen

Grund gelegt werden in der Organisation folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

- Vorlesung
Vorlesungen dienen insbesondere der Einführung in die Grundbegriffe und Grundlagen der Lehr- und Studienbereiche. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 40-70 Studierende.
- Seminar
Das Seminar ist am Studiengang die vorherrschende Form der Lehrveranstaltung mit einer Kombination von Vorträgen, Lehrgesprächen, Diskussionen, Übungen sowie der Förderung studentischer Lehr- und Arbeitsformen durch Einbeziehung von handlungsorientierten Methoden der Erwachsenenbildung. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 20-30 Studierende.
- „Blended Learning“-Veranstaltungen
Um eine optimale Vereinbarkeit von Studium und Beruf zu gewährleisten werden viele Lehrveranstaltungen in einer Form angeboten, die Phasen selbstständigen Lernens mit Präsenzphasen an der Hochschule verknüpfen. Die Phasen des Selbststudiums werden von den jeweiligen Lehrenden angeleitet und online begleitet.
- Veranstaltungen anderer wissenschaftlicher Bildungsträger
Die Teilnahme von Studierenden an Veranstaltungen anderer Studiengänge, Fakultäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Bildungsträger kann gemäß Kompetenzbeschreibung in einer Lehrveranstaltung im Modul Studium Generale angerechnet werden. Nach Regelung durch die Studienkommission, insbesondere aufgrund von Kooperationsvereinbarungen, kann sie in einem anderen Studienmodul auf die erforderlichen Belegungszeiten angerechnet werden. Besondere Regelungen für die Anerkennung von Studienzeiten, Veranstaltungen sowie Leistungen an ausländischen Hochschulen trifft die Studienkommission.

9.2 Zugang zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungsarten und damit verbundene Anzahl von Teilnehmenden sind vonseiten der Studiengänge so zu organisieren, dass Studierende das erforderliche Studienangebot in der Regel

studienzeit absolvieren können. Bei Teilnahme begrenzten Seminaren sind ausreichend Alternativeangebote anzubieten, wobei hier Inhalte anderer Art im Sinne des exemplarischen Lernens möglich sind.

- (2) Im Veranstaltungsverzeichnis wird dargestellt, welchen Modulen die Lehrveranstaltungen zugeordnet sind (siehe Aufbau des Studiums). Sie werden in dem Veranstaltungsverzeichnis oder der Lehrplattform kommentiert und es werden ggf. Empfehlungen und Hinweise zu benötigten Vorkenntnissen gegeben.
- (3) Veranstaltungen, die für mehrere Module angerechnet werden können, werden im Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform besonders ausgewiesen.

9.3 Zeitliche Organisation

Zu dem Studium gehört während des ersten Semesters eine studienbegleitende Praxisphase, deren Umfang insgesamt mindestens 22 Wochen Vollzeitarbeit oder eine entsprechende Dauer von Teilzeitarbeit umfasst. Sie kann gleichzeitig Teil des Berufsenerkennungs(-halb)jahr BA(H)J sein. Die Präsenzphasen der Lehre finden überwiegend in Blöcken statt. Sie bestehen aus Seminaren sowie begleitenden Veranstaltungen, die vorrangig an Wochenenden durchgeführt werden. Die Veranstaltungen werden durch studienbegleitenden Internetsupport der Präsenzlehre sowie teilweise durch Lehr- und Lernplattformen unterstützt, um die Kommunikation zwischen den Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie die studentische Eigenarbeit und die Gruppenarbeit auch über räumliche Distanzen und bei zeitlichen Abständen der Seminarblöcke zu fördern.

10 Fachliches Studienangebot

Das fachliche Angebot ist im Modulhandbuch dargelegt.

11 Praxisphase/Praktikum

11.1 Allgemeines¹

Unter einem Praktikum wird eine methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten Berufsvollzügen außerhalb des Lehr- und Forschungsbetriebs verstanden. Ziel ist, sowohl die Studierenden mit den Anforderungen der beruflichen Praxis zu konfrontieren, als auch ihnen instruktive Beobachtungen und Erfahrungen im Handeln zu ermöglichen und sie zu befähigen, die Beziehungen zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen, komplexen Handlungssituationen und der eigenen Person zu reflektieren und forschend zu rekonstruieren.

Die Praxisphase/das Praktikum dient sowohl dem Erwerb oder der Vertiefung berufspraktischer Kompetenzen insbesondere im Management von Organisationen als auch dem Training eines forschenden Blicks auf die Probleme und das Entwicklungspotential der professionellen Sozialen Arbeit im sozial-räumlichen Kontext.

Die Praxisphase/das Praktikum wird begleitet durch zwei Lehrveranstaltungen

- Analyse der Praxis sowie
- Sozialraumanalyse,

die die Grundlage für die wissenschaftliche Analyse der Praxis bilden.

¹Die Formulierungen sind teilweise angelehnt an; Studienordnung für den Master-Studiengang Organisationspädagogik/Sozialpädagogik der Universität Hildesheim.

http://www.uni-hildesheim.de/media/sozpaed/texte/StO_MA_OrgSozPaed.pdf

Die Praxisphase / das Praktikum kann in gewerblichen, frei gemeinnützigen und staatlichen Einrichtungen, in denen professionelle Soziale Arbeit geleistet wird, durchgeführt werden.

11.2 Das Praktikum als Bestandteil des Moduls MA 2

- (1) Die Praxisphase / das Praktikum umfasst sechs Monate Vollzeittätigkeit, die auch in zwölf Monaten Teilzeittätigkeit abzuleisten sind.
- (2) Voraussetzung für die Anerkennung der Praxisphase / des Praktikums ist die Teilnahme an der begleitenden Veranstaltung in dem Modul mit den in ihnen gestellten Anforderungen sowie die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben.
- (3) Die Wahl der Praktikumsstelle und die Vereinbarung der Bedingungen des Praktikums sollten in Vorbereitungsgesprächen mit einem/einer als Betreuer oder Betreuerin gewählten Lehrenden vor dem Beginn des Praktikums abgesprochen sein. Die Tätigkeit in der Praktikumsstelle sollte sowohl durch ein Mitglied der Institution/Organisation als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter als auch einen Praxisbetreuer/einer Praxisbetreuerin der Hochschule begleitet werden.
- (4) Die Praxisphase/das Praktikum stellt somit eine angeleitete wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Praxis Sozialer Arbeit dar.
- (5) Wenn das Praktikum zugleich Teil des Berufsanerkennungs(-halb)jahres ist, gelten dafür die Regelungen der Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen (SozHeilKindVO).

12 Prüfungen

- (1) Unterschieden wird in Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL). Die SL haben gegenüber den PL einen geringeren Umfang und ein geringeres Gewicht in der Anrechnung und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Es gibt für sie keine Anmeldung über das Prüfungsamt und keine festgelegte Zahl von Versuchen.
- (2) Die möglichen Arten der Prüfungsleistungen (PL) sowie Studienleistungen (SL) sind in § 32 PO Besonderer Teil aufgeführt.
- (3) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Außer den Prüfungsleistungen wird die Masterthesis zuzüglich eines Kolloquiums benotet.
- (4) Die Zahl der erforderlichen Leistungen ist der Prüfungsordnung (Besonderer Teil) sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

13 Studienberatung

- (1) Zu Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen durch Lehrende angeboten, die zum Master- Studiengang allgemein sowie zu den Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters informieren.
- (2) Über aktuelle Entwicklungen informiert auch die Website der HAWK, Fakultät Management, Soziale Arbeit und Bauen.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen werden auf den Plattformen www.studip.de oder www.moodle2.de beschrieben und jeweils aktuell erläutert. Dort gibt es auch Studienmaterialien, Hinweise zu Literatur,

ein großer Teil der Studien- und Prüfungsleistungen sind für die jeweiligen Seminarteilnehmer dort einsehbar und einstellbar.

- (4) Über die Zulassung zum Studium, die notwendigen Voraussetzungen/Leistungen für das Studium und die Prüfungen informiert und berät das Immatrikulations- und das Prüfungsamt.
- (5) Studienberatung (individuelle fachliche Beratung von Studierenden) wird von allen Lehrenden in ihren Sprechstunden angeboten.
- (6) Die Studiendekanin/der Studiendekan und ggf. die Studiengangskoordination ist verantwortlich für die Sicherstellung der Studienberatung.

14 Modulhandbuch

- (1) Das Modulhandbuch beschreibt die Module mit den angestrebten Kompetenzen sowie den Prüfungsformen, dem Workload und den zu erreichenden Credits. Es ist in seiner jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil der Studienordnung.

(2) Modulstruktur

Aus den o. g. Zusammenhängen und Zielsetzungen ergibt sich die Modulstruktur des Masterstudien-gangs. Die Entwicklung der Kompetenz zu Forschung, Analyse und Evaluation in der Sozialen Arbeit unter Berücksichtigung der Praxis prägen die Module 1, 2 und 4. Diese Module werden in einem en-gen Wechselverhältnis zu den Kompetenzen und Inhalten der Module 3-11 gelehrt. Die Studierenden können dabei sowohl ihre berufspraktischen als auch ihre thematischen und wissenschaftlichen Inter-essen einbringen. Dadurch haben sie die Möglichkeit, ihr persönliches Studienprofil auszuprägen. In den Modulen 1, 3 und 7 geht es jeweils um die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem So-zialen Raum bezogen auf die Analyse, Theorien und den damit verbundenen Konzepten des gesell-schaftlichen Umgangs mit unterschiedlichen Dimensionen von Diversität.

Modulnummer	Modulbeschreibung
Modul 1	Sozialraumanalyse
Modul 2	Praxismodul
Modul 3a und Modul 3b	Theorien und Konzepte des sozialen Raums I und II
Modul 4a	Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit
Modul 4b	Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit - Forschungswerkstatt
Modul 5*	Medien und sozialer Raum
Modul 6*	Aktivierung und Partizipation
Modul 7	Diversität und Sozialer Raum
Modul 8*	Sozialraumorientierte Organisationsentwicklung
Modul 10*	Planung und Konzeptentwicklung
Module 9 und 11	Professionelle Profilbildung stärkt die individuelle fachliche und persönli-che Profilierung zum Ende des Studiums
Modul 12	Masterarbeit (Thesis und Kolloquium)
* In den Modulen 5, 6, 8 und 10 werden Arbeitsgrundlagen auf theoretischer und praktischer Ebene vermittelt die den zu verändernden Anforderungen an die Entwicklung und Steuerung in der Sozialen Arbeit Rechnung tragen. Damit gehen vier grundlegende Kompetenzbereiche einher	

15 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung

- (1) Der Studiengang wird entsprechend den Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes regelmäßig evaluiert.
- (2) Es wird eine regelmäßige Evaluation in den einzelnen für die Module zuständigen Arbeitsgruppen sowie in der zuständigen Studienkommission entwickelt, in der die einzelnen Module und Lehrveranstaltungen auf ihren Inhalt und ihre Nachfrage sowie ihre zeitliche Struktur überprüft werden. Dabei sind die Erfahrungen in der Lehre, die Rückmeldungen durch Studierende und Praxiseinrichtungen sowie die Diskussionen in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit zu berücksichtigen.

16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Etwaige Übergangsregelungen für Studierende, die nach der bisherigen Studienordnung studiert haben, trifft der Studiendekan oder die Studiendekanin.